

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 06.02.2013

10. Stück

- 82. Leitungen: Bestellung zum 1. Stellvertreter des Leiters der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur (O-FIS)
- Korrektur eines Redaktionsfehlers
 - 83. Entwicklungsplan - Änderung
 - 84. Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation für die Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz
 - 85. Richtlinien des Senates: Richtlinien der Medizinischen Universität Graz (MUG) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors
 - 86. Satzungsteil: Studienrecht: § 52 - Studiengebühren", gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG und § 19 UG - Änderung
 - 87. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung im Bachelorstudium Pflegewissenschaft für das Kalenderjahr 2013
 - 88. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin - Fristen
 - 89. Universitätslehrgang (ULG) Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung
 - 90. Universitätslehrgang (ULG) für Gesundheitserziehung
 - 91. Ausschreibung von Stellen
 - 91.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 91.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
 - 92. Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter
 - 92.1 Ausschreibung PersonalsachbearbeiterIn an der Akademie der bildenden Künste Wien
-

82.

Leitungen: Bestellung zum 1. Stellvertreter des Leiters der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur (O-FIS) – Korrektur eines Redaktionsfehlers

Die Bestellung zum 1. Stellvertreter des Leiters der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur (O-FIS) veröffentlicht im 8. Stück des Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2012/13 vom 23.01.2013, RN 70, wird aufgrund eines Redaktionsfehlers wie folgt ersetzt:

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß § 4 Abs. 1 der organisatorischen Gliederung der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur, idgF, iVm § 10 Abs. 1 lit. des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF entsprechend dem Vorschlag des zuständigen Mitgliedes des Rektorates

- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Berthold HUPPERTZ**
zum 1. Stellvertreter des Leiters der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur (O-FIS)
für den Verantwortungs- und Aufgabenbereich der Biobank
mit der Bezeichnung Direktor der Biobank Graz
mit Wirkung ab 01.01.2013 bis zum 31.12.2016,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 20. Februar 2013

Redaktionsschluss: Mittwoch, 13.02.2013

E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@medunigraz.at

83.

Entwicklungsplan – Änderung

Die Vorsitzende des Universitätsrates, Frau Dr.ⁱⁿ Cattina Maria LEITNER, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 29.01.2013 gem. § 21 Abs. 1 Z 1 UG idgF. die nachfolgenden Änderungen des Entwicklungsplanes auf Antrag des Rektorates und nach Beschluss des Senates genehmigt hat:

1. Textänderung bei "Professuren und wissenschaftlicher Staff" (Entwicklungsplan S. 53)
2. Textänderung bei "Professur für Biomarkerforschung" (Entwicklungsplan S.56)
3. Errichtung einer Klinischen Schwerpunktprofessur gem. § 98 UG an der Univ.-Klinik für Dermatologie und Venerologie mit dem Titel "Dermatologie mit besonderer Berücksichtigung der Photobiologie und Bioimmuntherapie"

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

84.

Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation für die Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.01.2013 auf Beschluss der Studienkommission Doktoratsstudien vom 16.01.2013 folgende geänderte Richtlinie beschlossen hat:



Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation

für die Doktoratsstudien
an der Medizinischen Universität Graz

Inhalt:

Präambel	2
Für die Studierenden gilt	2
Für den/die Betreuer/in gilt	3
Für die Approbation gilt	3
Dissertationsvereinbarung	5
Präsentation des Dissertationsthemas	5
Zwischenberichte für die Dissertation	6
Beurteilungskriterien für die Dissertation	6
Form der Dissertation	6
Titelblatt	7
Eidesstattliche Erklärung	7
Gliederung der Dissertation	8
Inkrafttreten	8
Anhang: Beispiele für das Titelblatt	10

Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation

Präambel

Die Dissertation (*lat.* Erörterung, Auseinandersetzung) ist neben den vorgeschriebenen formalen Lehrveranstaltungen und dem Rigorosum das wichtigste Leistungskriterium des Promotionsverfahrens. Im Gegensatz zu einer Diplom-, Magister- oder Masterarbeit, die den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung auf das jeweilige Fach anwenden sollen, ist die Dissertation eine eigenständige Arbeit mit entsprechender wissenschaftlicher Originalität für das jeweilige Fach. Mit einer Dissertation soll die Verfasserin /der Verfasser nachweisen, dass sie /er in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem der aktuellen wissenschaftlichen Forschung selbstständig mit entsprechenden Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse, die einen signifikanten Neuigkeitswert für das jeweilige Fachgebiet darstellen sollten, zu beschreiben und im Kontext des aktuellen Standes der Wissenschaft zu diskutieren. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungsweges und der Ergebnisse enthält. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbstständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer eidesstattlichen Erklärung zur Dissertation zu bestätigen. Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Regeln der „Good Scientific Practice“ der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden.

Für die Studierenden gilt:

- Der oder die Studierende wählt ein Thema. Das Thema der Dissertation ist einem der Fachgebiete der Medizinischen Universität Graz zu entnehmen, beim Dr. scient. med. und Dr. rer. cur. Studium aus der Themenbörse, beim PhD Studium aus den bei der Ausschreibung veröffentlichten Projekten.
- Die Durchführung der Arbeit an einer anderen Universität oder externen Institution ist in Zusammenarbeit mit einem/einer Angehörigen der Medizinischen Universität Graz möglich.
- Bei der Abfassung der Dissertation sind die Anforderungen an Aufbau, Gliederung und sprachliche Ausformulierung einzuhalten. Die Dissertation

Beschluss: 3.o. Sitzung der Stuko Doktoratsstudien, am 16.1.2013 und 4.o. Senat, am 23.1.2013

Seite 2 von 10

kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden, im PhD Studium verbindlich in englischer Sprache. Das Abstract jedoch muss sowohl in Deutsch als auch in Englisch verfasst werden. Der Aufbau der Arbeit soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen, die Literaturangaben müssen im Vancouver Style oder Harvard Style erfolgen.

- Der/die Studierende ist verpflichtet, alle zitierten Stellen in Form einer Literaturliste der Originalarbeiten vorrätig zu haben. Ebenso müssen Primärdaten den gesetzlichen Bestimmungen nach und den Regeln der „Good Scientific Practice“ an der Medizinischen Universität Graz entsprechend 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
- Die Dissertation ist entsprechend den Vorgaben des Studienplans zu präsentieren.
- Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege des/der Dekans/in bei dem/der Studienrektor/in einzureichen.

Für den/die Betreuer/in gilt:

- Die Erstbetreuung einer Dissertation erfolgt durch Angehörige der Medizinischen Universität Graz mit einer Lehrbefugnis. Wenn die Betreuung durch eine/n andere/n Universitätsangehörige/n oder eine nicht universitätsangehörige Person mit Lehrbefugnis sinnvoll erscheint, kann für die Betreuung einer Dissertation gemäß § 45 Abs. 4 des Satzungsteiles Studienrecht diese Person als zusätzliche/r externe/r Betreuer/in betraut werden.
- Die Erstbetreuer/innen geben das Thema in der Themenbörse bzw. in der PhD Ausschreibung bekannt. Der Umfang ist so zu wählen, dass die Bearbeitung und Fertigstellung innerhalb von 6 Semestern möglich und zumutbar ist.
- Während der Durchführung der Dissertation muss das Dissertationskomitee im ausreichenden Ausmaß für fachliche Unterstützung, Diskussion und Beratung zur Verfügung stehen.

Für die Approbation gilt:

- Die Approbation der Dissertation erfolgt entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Studienplans.

- Der/die Studienrektor/in bestimmt zwei Gutachter/innen. Das Begutachtungsverfahren ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten durchzuführen.
- Die Dissertation wird im Internet in PDF/A Format publiziert. In begründeten Fällen (z.B. patentrechtliche Aspekte, oder Sperrvermerke bei Kooperationen) kann zur Aussetzung der Veröffentlichung für maximal 5 Jahre ein Antrag beim/bei der Studienrektor/in eingebracht werden.

Durchführung einer Dissertation

Dissertationsvereinbarung

Im Rahmen der Zulassung ist eine Dissertationsvereinbarung abzugeben. Die entsprechenden Formulare in der aktuellen Fassung, sind auf der Website der entsprechenden Studiengänge der MUG zu finden, und beinhalten:

- Arbeitstitel
- Institut bzw. Klinik
- Doctoral School bzw. PhD Programm
- Benötigte Ressourcen
- Erfordernis für Genehmigung durch Ethikkommission bzw. Tierversuchskommission
- Mitglieder des Dissertationskomitees
- Zustimmung durch den Vorstand /die Vorständin des Instituts bzw. Klinik
- Zustimmung durch den/die Leiter/in der Doctoral School

Präsentation des Dissertationsthemas vor dem Dissertationskomitee

Im 1. Semester soll die Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplanes stattfinden, und eine schriftliche Zusammenfassung an den/die Dekan/in übermittelt werden. Diese soll folgende Informationen beinhalten:

- (Arbeits-)Titel
- Doctoral School bzw. PhD Programm
- Hintergrund und Zielsetzung

Wie lautet die Fragestellung?

Warum ist diese Frage von Bedeutung?

Welche Ergebnisse sind im Wesentlichen zu erwarten?

Worin besteht der theoretische Kern der Arbeit?

- Methodenwahl

Welche Methoden stehen zur Beantwortung der Frage zur Verfügung?

Wieso wurde genau diese Methode gewählt?

- Arbeits- und Zeitplanung
- Kooperationen
- Meilensteine
- Unterschriften des Dissertationskomitees

Zwei Zwischenberichte für die Dissertation

Gliederung entsprechend den jeweiligen Formularen in der aktuellen Fassung

Beurteilungskriterien für die Dissertation

Wesentlich für die positive Beurteilung einer Dissertation ist der wissenschaftliche Charakter der Arbeit, d.h. übliche Kriterien wie Nachvollziehbarkeit, Reproduzierbarkeit der Ergebnisse, die wissenschaftliche Belegung von Fragestellungen/Hypothesen, oder die Angabe der verwendeten Quellen müssen verpflichtend eingehalten werden.

Neben diesen Kriterien werden beurteilt

- Originalität der Fragestellung und der gewonnenen Erkenntnisse
- Begründung von Fragestellung, Methode und Erkenntnisziel
- Einhaltung formaler Konventionen (z.B. Zitierregeln)
- methodische Korrektheit
- Genauigkeit der Ausarbeitung
- Klarheit in Logik, Argumentation und Sprachverwendung
- Berücksichtigung der aktuellen internationalen Literatur, inhaltliche Korrektheit der Literaturangaben

Formale und inhaltliche Vorgaben zur Dissertation

Die folgenden Vorgaben dienen als Hilfestellung bzw. Leitfaden zur Gestaltung. Abweichungen davon sind erlaubt, falls dies notwendig ist oder für den speziellen

Charakter der Dissertation sinnvoll erscheint, und sind mit den Betreuern/innen abzustimmen.

Form der Dissertation

- Hochformat, DIN A4,
- Die Seiten werden nur einseitig bedruckt.
- Seitenrand links 3 cm, rechts 2,5 cm, oben und unten je 2,5 cm
- Der Text wird 1 ½ -zeilig verfasst, Standardschrift Times New Roman, Arial oder vergleichbares, 12 pt, Überschriften größer (14 bzw. 16 pt)
- Sprache Deutsch oder Englisch, für das PhD Studium in Englisch
- Abstract und Titel in Deutsch und Englisch
- Umfang in der Regel etwa 100 Seiten (gezählt ohne Vorlauf, Inhaltsverzeichnis und Anhang)
- Zitierregeln Vancouver Style oder Harvard Style
- Eine elektronische Version der Dissertation muss für die Begutachtung und zur Publikation im Internet im Format PDF/A eingereicht werden.

Titelblatt

Das Titelblatt sollte der Ö-Norm A262 entsprechend folgende Informationen beinhalten (Beispiele in deutscher und englischer Sprache sind im Anhang zu finden):

- Titel der Hochschulschrift
- Name der Autorin / des Autors (mit Kenntlichmachung des Nachnamens)
- Bezeichnung des Institutes/der Klinik
- Textsorte (Bei Dissertationen in Deutsch: „Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades der Doktorin/des Doktors der Medizinischen Wissenschaft/Pflegewissenschaft (Dr. scient. med./ Dr. rer. cur.) an der Medizinischen Universität Graz“; bei Dissertationen in Englisch: „Thesis submitted for the Degree of Doctor of Medical Science / Nursing Science / Philosophy (Dr. scient. med. / Dr. rer. cur. / PhD) at the Medical University of Graz“)
- Name des Betreuers/der Betreuerin
- Jahr der Einreichung

Eidesstattliche Erklärung

Sie dient als Nachweis der selbstständigen Leistung und der wissenschaftlichen Redlichkeit der Doktorandin/des Doktoranden unter Berücksichtigung von Autoren/innen- und Urheber/innenrechten.

Mustertext:

„Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig angefertigt und abgefasst, und jene Personen und Institutionen, die am Zustandekommen der Forschungsdaten beteiligt waren, namentlich genannt habe. Andere als die angegebenen Quellen habe ich nicht verwendet und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen habe ich als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit an der Dissertation und daraus entstandener Publikationen wurde gemäß den Regeln der „Good Scientific Practice“ durchgeführt.

Graz, am“

Bei Dissertationen, die in englischer Sprache abgefasst werden, kommt noch folgender Text hinzu:

“Declaration

I hereby declare that this thesis is my own original work and that I have fully acknowledged by name all of those individuals and organisations that have contributed to the research for this thesis. Due acknowledgement has been made in the text to all other material used. Throughout this thesis and in all related publications I followed the guidelines of “Good Scientific Practice

Date.....”.

Gliederung der Dissertation

1. Die Gliederung der Dissertation sollte im Wesentlichen der Vancouver oder Harvard Konvention zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen:
2. Titelblatt (siehe Muster)
3. Eidesstattliche Erklärung
4. Vorwort (optional)
5. Danksagungen (optional)
6. Inhaltsverzeichnis
7. Abkürzungen und deren Erklärung
8. Abbildungsverzeichnis (optional)
9. Tabellenverzeichnis (optional)
10. Zusammenfassung in Deutsch
11. Abstract in Englisch
12. Einleitung (Begründung der Fragestellung, Zielsetzung der Dissertation und Einschränkungen der Fragestellung)
13. Material und Methoden
14. Ergebnisse - Resultate
15. Diskussion (Antworten auf die Forschungsfragen, Darstellung des Neuigkeitswertes und vergleichende Erläuterungen, Schlussfolgerungen, kritische Reflexion zu Inhalt und Methode, Implikationen für Theorie und Praxis, Ausblick und Anregungen für weiterführende Arbeiten)
16. Literaturverzeichnis
17. Anhang (technische Dokumentation der für die Durchführung der Dissertation wichtigen Methoden und Techniken, z.B. Verzeichnis der verwendeten Reagenzien und Geräte, Fragebögen, Studienplan, Messprotokolle, Case Report Forms, Anamnesebögen, Publikationen, die aus der Dissertation entstanden sind, u. a.)

Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Richtlinien zur Erstellung einer Dissertation als widerrufen.

Anhang. Für Dissertationen in deutscher Sprache:

Dissertation

{ TITEL }

eingereicht von

{Dr.med.univ./dent. /Mag.rer.nat. ...}

{Vorname ZUNAME}

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor(in) der Medizinischen Wissenschaft /

Pflegewissenschaft

(Dr. scient. med. / Dr. rer. cur.)

an der

Medizinischen Universität Graz

ausgeführt am / an der

Institut / Universitätsklinik für ...

unter der Anleitung von

{Univ.Prof. Dr. Vorname NACHNAME}

{Jahr der Einreichung}

Anhang. Für Dissertationen in englischer Sprache:

Dissertation

{ TITLE }

submitted by

{Dr.med.univ./dent. /Mag.rer.nat. ...}

{Forename SURNAME}

for the Academic Degree of

Doctor of Medical Science / Nursing Science / Philosophy

(Dr. scient. med. / Dr. rer. cur. / PhD)

at the

Medical University of Graz

Institute / Department of ...

under the Supervision of

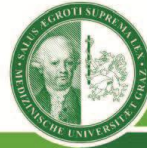
{Prof. Dr. Forename SURNAME}

{Year of Submission}

85.

Richtlinien des Senates: Richtlinien der Medizinischen Universität Graz (MUG) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.01.2013 gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG idgF folgende geänderte Richtlinie beschlossen hat:



Richtlinien der Medizinischen Universität Graz (MUG) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors

Präambel

Die Verleihung erfolgt an hervorragende Angehörige der MUG und in Ausnahmefällen auch an nicht angehörige Personen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – auch wenn die Titelwerberin/der Titelwerber die unten angeführten Voraussetzungen erfüllt – kein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Berufstitels besteht.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieser Richtlinien sind die Satzung der MUG, insbesondere der Satzungsteil „Verleihung des Titel einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors“, sowie die mit Beschluss des MinisterInnenrates vom 2. Oktober 2001 und vom 9. Juli 2002 und 7.11.2007 sowie der Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln idgF festgelegten Erfordernisse für die Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor.

§ 2 Formale Verleihungserfordernisse

(1) Die Verleihung kann an Personen, die im Lehrberuf bzw. in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten tätig sind, nach mehrjähriger Lehr- oder Forschungstätigkeit erfolgen:

- a. bei Ao. Universitätsprofessor/innen ab der Vollendung ihres 45. Lebensjahres nach mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit;
- b. bei sonstigen Lehrpersonen (Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen, Privatdozentin/Privatdozent), welche nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, an Universitäten nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach einer mindestens 15-jährigen Lehr- und Forschungstätigkeit;
- c. bei Dienstnehmer/innen in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis nach einer im öffentlichen Dienst zurückgelegten Dienstzeit von 15 Jahren (rückgerechnet vom Datum der Antragstellung) bzw. bei sonstigen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen der MUG nach Ausübung der zu würdigenden Tätigkeit seit mindestens 15 Jahren (rückgerechnet vom Datum der Antragstellung);;
- d. nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Verleihung einer Auszeichnung des Bundes;

(2) Sind die Kriterien dieser Formalerfordernisse nicht erfüllt, so kann bei Vorliegen besonders zu würdigender Umstände, die eine Auszeichnung gerechtfertigt erscheinen lassen, eine Ausnahmebehandlung herbeigeführt werden, die dementsprechend ausführlich zu begründen ist. Eine solche Ausnahmebehandlung bedarf der Beschlussfassung durch die Präsidentschaftskanzlei sowie die Bundesregierung.

§ 3 Anforderungen

Grundlagen für die Verleihung sind eine **nach der Habilitation** kontinuierliche fortgesetzte, eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit, die durch Originalarbeiten dokumentiert ist, eine kontinuierliche wissenschaftliche Lehre sowie eine enge Zusammenarbeit mit der MUG in Forschung und Lehre. Die Verleihung des Berufstitels erfolgt an Personen, die befähigt sind, selbständig zu lehren und zu forschen und von denen zu erwarten ist, dass sie auch in Zukunft ihre wissenschaftliche Tätigkeit fortsetzen und für die Lehre der MUG zur Verfügung stehen werden. Sie haben ein eigenes, erkennbares wissenschaftliches Profil, bevorzugt mit Bezug zu einem Forschungsfeld der MUG.

1. Fachliche Anforderungen

- Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen im Fach (siehe Habilitationsrichtlinien)

2. Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Forschung (nach Abschluss der Habilitation)

- Nachweis eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit in Form von Publikationen:

Mindestens 15 Publikationen mit Impactfaktor. Davon **mindestens 5¹ Originalarbeiten** in einem Top-20-Journal (bezogen auf die Fächer gemäß JCR-Klassifikation):

Mindestens 5 Originalarbeiten in einem Top-20-Journal, als Erst-, Letzt- oder korrespondierende/r Autor/in (eine Originalarbeit in einem Top-20-Journal kann durch zwei Originalarbeiten in einem Top-40-Journal ersetzt werden)

- Erfahrung in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten

Leitung eines bewilligten Drittmittelprojekts bzw. erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln/Fördermitteln. Es wird entweder die Leitung eines Projekts mit peer-review Verfahren (z.B.: FWF, ÖNB, ESF, EU) oder die Leitung von zwei industriegeförderten Projekten (ab einer Fördersumme von EUR 15.000,-) vorausgesetzt. Es soll während der Projektlaufzeit zumindest ein/e Projektmitarbeiter/in zum wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet werden.

- Nachweis der Verankerung in der Forschungslandschaft

z.B.: Internationale und nationale Forschungs Kooperationen, Gutachter/-innen-Tätigkeiten für Zeitschriften mit peer-review und/oder im peer-review Verfahren für Projektanträge, Organisation von internationalen Kongressen und Symposien, Mitglied in Editorial Boards und/oder Advisory Boards usw.

¹ Es werden nur bereits publizierte (oder nachweislich zur Publikation angenommene) Originalarbeiten in „peer reviewed“ Journals gewertet. Nicht gewertet werden Letters, Case Reports, Reviews (Ausnahme: Cochrane-Analysen / Metaanalysen in peer-reviewed Journalen), Abstracts aller Art, Buchbeiträge, Bücher, Beiträge in Supplementen, Beiträge in populärwissenschaftlichen oder Fortbildungsjournalen.

3. Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Lehre (nach Abschluss der Habilitation)

- Betreuung von 3 Dissertationen (alternativ dazu 1 Dissertation und 4 Diplomarbeiten oder 2 Dissertationen und 2 Diplomarbeiten)
- Nachweis evaluierter Lehre
- Nachweis aktiver Teilnahme in der postgradualen Ausbildung (z.B. Doctoral School, PhD Programm)

§ 4 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind iSd. § 103 UG 2002 idgF habilitierte Personen. Die Einreichung kann frühestens fünf Jahre nach der Habilitation erfolgen. Ein Antrag auf Verleihung eines Berufstitels soll spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Ende der zu würdigenden Tätigkeit gestellt werden.

(2) Der Antrag mit aktuellem Lebenslauf (Antragsformular: Homepage der MUG) ist von der/vom Titelwerber/in persönlich an die Rektorin/den Rektor der Medizinischen Universität Graz zu stellen. Die Unterlagen sind 1-fach und elektronisch einzureichen. Nach Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen, werden diese an den Senat/die Kommission für Ehrungsangelegenheiten zur Bearbeitung weitergeleitet.

(3) Die Kommission für Ehrungsangelegenheiten tagt mindestens einmal jährlich zur Bearbeitung der Anträge auf Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors.

§ 5 Gutachten

(1) Die Kommission für Ehrungsangelegenheiten schlägt nach Prüfung der Unterlagen auf die Erfüllung der formalen Verleihungserfordernisse und der oben in § 3 genannten Anforderungen aus dem Kreise der habilitierten Universitätsangehörigen zwei Gutachter/innen vor, die vom Senat bestellt werden und die eingebrachten Unterlagen sowie die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß dieser Richtlinien bewerten.

(2) Die Gutachten sind von den Gutachtern und Gutachterinnen anhand dieser Richtlinien innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab ihrer Beauftragung zu erstellen.

§ 6 Abstimmung

(1) Nach Erstellung des Berichts der Kommission für Ehrungsangelegenheiten erfolgt die Beschlussfassung im Senat.

(2) Nach der Befassung des Senats ist der Antrag von der Rektorin/vom Rektor persönlich zu unterfertigen und an die zuständigen ministeriellen Stellen weiterzuleiten.

§ 7 In-Kraft-treten

Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Richtlinien betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors als widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

86.

Satzungsteil: Studienrecht: § 52 - Studiengebühren", gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG und § 19 UG - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung vom 23.01.2013 auf Vorschlag des Rektorates vom 14.01.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

"§ 52 Studienbeitrag

(1) Ein Studienbeitrag ist gemäß den Bestimmungen des § 91 UG idgF zu entrichten.

(2) Diese Bestimmung tritt rückwirkend mit 8.1.2013 in Kraft"

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

87.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkung im Bachelorstudium Pflegewissenschaft für das Kalenderjahr 2013

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 idgF, per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Bachelorstudium Pflegewissenschaft erlassen, die vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

Präambel

Die Medizinische Universität Graz führt auf Basis von § 124b Universitätsgesetz 2002 idgF (UG) ein Aufnahmeverfahren für alle Studienwerberinnen und Studienwerber durch.

Sinn dieser Verordnung ist die Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG idgF. Gemäß der Publikation des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung „Österreichisches Hochschulrecht“ (Heft 1, 2007) fällt das Bachelorstudium Pflegewissenschaft in die Gruppe der Medizinischen Studienrichtungen.

Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft ist eine in dieser Form völlig neue duale Ausbildung, die in Kooperation mit der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz und dem Land Steiermark angeboten wird. Zusätzlich zum Erwerb des akademischen Grades Bachelor ist die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zur/m Diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester/pfleger in allgemeiner Gesundheits- und Krankenpflege mit der entsprechenden Berufsberechtigung inkludiert.

Die Ausbildung führt somit zu zwei vollwertigen Abschlüssen (Bachelor der Pflegewissenschaft und Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenschwester/pfleger in allgemeiner Gesundheits- und Krankenpflege). Dies bedingt, dass die Studierenden auch Schülerinnen/Schüler an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz sein müssen. Es ist nicht möglich, nur das Bachelorstudium zu belegen, ohne Schülerin/Schüler der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz zu sein.

Die Ausbildungsplätze an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz werden ebenfalls mittels eines gesonderten Aufnahmeverfahrens vergeben. Es ist somit unbedingt notwendig, sowohl am durch diese Verordnung geregelten Aufnahmeverfahren der Medizinischen Universität Graz als auch am Aufnahmeverfahren an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz teilzunehmen.

Die endgültige Vergabe der Studienplätze erfolgt in Zusammenarbeit der Medizinischen Universität Graz mit der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz.

TEIL I - Geltungsbereich

§ 1 Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Aufnahmeverfahren gilt für das Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz.

§ 2 Das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2013/2014 erstmals zum Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz zugelassen werden wollen.

Ausgenommen sind jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

Zahl der Studienplätze

§ 3 Die gesetzlichen Vorgaben werden durch das Aufnahmeverfahren umgesetzt. Für das Studienjahr 2013/2014 werden gem. § 124b Abs 5 UG idgF 72 Studienplätze vergeben.

TEIL II - Verfahren

§ 4 Anzuwendende Verfahrensregelung

Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung.

§ 5 Registrierung und Zulassung zum Aufnahmeverfahren

(1) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die sich um einen Studienplatz im Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz bewerben möchten, haben innerhalb der vom Rektorat vorgegebenen Anmeldefrist, die am **01.03.2013** beginnt und am **24.05.2013** um 24:00 Uhr endet, an der Registrierung über die vom Rektorat eingerichtete Website im Internet teilzunehmen.

(2) Die Registrierung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Eine Registrierung außerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist oder ohne Benützung der vom Rektorat eingerichteten formalen Hilfsmittel ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Eine Fristerstreckung zur Registrierung ist nicht zulässig.

(3) Zusätzlich zur Registrierung der Medizinischen Universität Graz ist die korrekte Anmeldung zum Aufnahmeverfahren für die Kombi-Ausbildung an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz notwendig, um zum Aufnahmetest zugelassen zu werden.

§ 6 Verfahrensablauf

(1) Der Aufnahmetest findet am **05.07.2013** statt.

(2) Der Aufnahmetest ist keine Prüfung iSd. §§ 72 ff UG idgF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG idgF finden keine Anwendung.

(3) Der Aufnahmetest setzt sich wie folgt zusammen:

a.) Basiskennnistest für Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)

Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie erfasst wird.

b) Textverständnis (TV)

Durch diesen, ebenfalls im Multiple-Choice-Format angebotenen, Testteil werden die Lesekompetenz und das Verständnis von Texten überprüft.

c.) Situational-Judgement-Test (SJT)

Dieser Testteil überprüft, ebenfalls im Multiple-Choice-Format, Wissen über sozial kompetentes Handeln im Sinne des biopsychosozialen Modells von Gesundheit und Krankheit

(4) Für die einzelnen Teilbereiche der Tests werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunkteanzahl addiert.

(5) TeilnehmerInnen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerber/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(6) TeilnehmerInnen am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden TeilnehmerInnen am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

§ 7 Vergabe der Studienplätze

(1) Die Vergabe der Studienplätze wird schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum **09.08.2013** im Internet veröffentlicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die Kandidatinnen/Kandidaten werden nach der Gesamtpunkteanzahl gereiht.

(3) Studienplätze können nur an Personen vergeben werden, die auch an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz am Auswahlverfahren teilgenommen und dieses positiv abgeschlossen haben.

(4) Die in dieser Verordnung genannte Studienplatzzahl kann durch Beschluss des Rektorates für das Studienjahr 2013/2014 erhöht werden.

§ 8 Konsequenz des Aufnahmeverfahrens

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund des Aufnahme-

verfahrens erhalten hat, die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 60 ff UG idgF erfüllt und am Auswahlverfahren der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz teilgenommen und dieses positiv abgeschlossen hat.

(2) Jene Studienwerberinnen/Studienwerber, die nicht sowohl das Auswahlverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung als auch das Auswahlverfahren der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz positiv abgeschlossen haben, können für das Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz nicht zugelassen werden. Eine Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt ausschließlich zu Beginn eines Studienjahres; eine Zulassung während des laufenden Studienjahres erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind jene Studienwerberinnen/Studienwerber, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

(3) StudienwerberInnen, die einen Studienplatz erhalten, werden bis spätestens **23. August 2013** per E-Mail darüber verständigt. Die Zulassung erfolgt im Zeitraum vom **26. August 2013 bis zum 13. September 2013**. Zur Durchführung der Zulassung muss von den StudienwerberInnen verpflichtend ein Termin, entsprechend der Vorgaben im Verständigungs-E-Mails, vereinbart werden.

(4) Ausgenommen von der in Abs. (3) angeführten Regelung sind Studienwerberinnen und Studienwerber, die keine EU-BürgerInnen und ihnen in Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sind. Für diese gilt die Regelung laut § 61 Abs. 4 UG idgF.

(5) Ein neuerlicher Antritt zum Aufnahmeverfahren zu einem Folgetermin ist zulässig.

Teil III - Sonderregelungen

§ 9 Erasmusstudierende

(1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Medizinische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.

Teil IV - Organe im Aufnahmeverfahren

§ 10 Die Vizerektorin/Der Vizerektor für Studium und Lehre

In erster Linie entscheidet gem. geltender Geschäftsordnung des Rektorates, veröffentlicht im MTBI 15. Stk, RN 94 vom 02.05.2012 idgF, die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium und Lehre für das zuständige Rektorat.

Teil V - Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 12 Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und gilt bis zum rechtskräftigen Inkrafttreten einer neuen Verordnung durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

88.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin - Fristen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß § 124b UG 2002 idgF sowie §§ 6 f der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im 7. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2012/13 vom 09.01.2013, RN 67; folgende Fristen festgelegt hat:

- Internetanmeldung 01. – 20. Februar 2013 über www.medizinstudieren.at
- Überweisung der Kostenbeteiligung 27. Februar – 12. März 2013

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

89.

Universitätslehrgang (ULG) Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.01.2013 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 21.01.2013 folgenden Studienplan beschlossen hat:



UNIVERSITÄTSLEHRGANG

Interdisziplinäre Frühförderung

und

Familienbegleitung

***Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG)
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.***

Inhalt

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

§ 2 Dauer und Gliederung

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

§ 6 Prüfungsordnung

§ 7 Abschluss

§ 8 Leitung

§ 9 Veranstalter

§ 10 Anrechnung fachrelevanter Vorbildung

§ 11 Ausscheiden von TeilnehmerInnen des Lehrgangs

§ 12 Allgemeine didaktische Grundsätze

§13 Inkrafttreten

ANHANG

Organisation der Stunden

Fächerverteilung im Detail

Praktikumsordnung

Leitfaden zur Erstellung der Abschlussarbeit

§ 1 Zielsetzung/Zielgruppe

Der Lehrgang hat zum Ziel, Personen mit einem abgeschlossenem Universitätsstudium oder mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung, jene theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die sie dazu befähigen, Familien zu betreuen, deren Kleinkinder (von der Geburt an bis zum sechsten Lebensjahr, bzw. zum Eintritt in eine weiterführende Einrichtung; gegebenenfalls darüber hinaus) in ihrer Entwicklung gefährdet, verzögert, auffällig oder behindert sind.

Ziel der Weiterbildung ist die Vermittlung von Haltungen und Einstellungen (Persönlichkeitsbildung), die es dem/der AbsolventIn möglich machen, in betroffenen Familien die individuelle Problematik zu erkennen und gemeinsam mit den Familienmitgliedern in Bezug zur personalen Umwelt Ziel führend aufzuarbeiten.

Die TeilnehmerInnen sollen befähigt werden, für den Frühbereich (ab der Geburt des Kindes bis zum 3. bzw. 6. Lebensjahr; in Ausnahmefällen auch darüber hinaus) die geeigneten Fördermaßnahmen für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, Behinderungen oder soziale Risiken gemeinsam mit den Familien selbständig zu entwickeln und durchzuführen. Die für die Tätigkeit in der Interdisziplinären Frühförderung und Familienbegleitung wichtige Teamarbeit soll erlernt werden. Durch kritische Reflexion und Ausarbeitung der praktischen Erfahrungen soll eine fundierte fachliche und menschliche Kompetenz für verantwortungsbewusstes Arbeiten erreicht werden. Weiters werden Einsichten und Fertigkeiten für die Durchführung der notwendigen Verwaltungsaufgaben sowie der Öffentlichkeitsarbeit vermittelt.

Neben den theoretischen Grundlagen aus den Bereichen der Pädagogik (Heil-, Sozial- und Sonderpädagogik), Psychologie, Psychotherapie, Medizin, Soziologie, Sozialarbeit und Rechtskunde, speziell bezogen auf das Säuglings- und Kleinkindesalter, wird vor allem auf die Persönlichkeitsweiterentwicklung und die Entfaltung der individuellen Beratungskompetenz großer Wert gelegt.

Die Bildungsziele dieser speziellen Weiterbildung orientieren sich an den künftigen Aufgabenbereichen. Es wurden demnach folgende Schwerpunkte gesetzt:

Persönlichkeitsbildung und Beratungskompetenz:

- Klärung des persönlichen Hintergrundes
- Grundlagen effektiver Kommunikation und deren konkrete Anwendung
- Arbeit mit komplexen Strategien im Umgang mit Eltern und Kindern

Zusammenarbeit mit den Eltern:

- Einsicht und Verständnis für die Problematik von Familien mit Kindern mit Behinderung (Erstgespräch, Annahmeproblematik, realistisches Problembewusstsein)
- Kenntnis von Maßnahmen der Familientherapie
- Fachliche Kompetenz im Behindertenwesen und im Jugendwohlfahrtsbereich
- Kenntnis weiterer medizinisch-therapeutischer oder sozialpädagogischer Ansätze bzw. Maßnahmen

Arbeit mit dem Kind im Frühbereich ab der Geburt:

- Kenntnisse über den regelhaften Verlauf von Entwicklung (physisch, psychisch, sozial) und Erziehung im Hinblick auf die Gesamtpersönlichkeit des Kindes
- Kenntnis über mögliche Abweichungen und deren Folgen
- Kenntnisse über geeignete Förderansätze, Materialien und rechtliche Möglichkeiten

Kooperation:

- Einsicht in die Aufgabengebiete anderer Berufsgruppen, die mit Behinderten- und Sozialarbeit beschäftigt sind
- Möglichkeiten konstruktiver Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten, Institutionen und Behörden sowie Zusammenarbeit im kollegialen Team

Öffentlichkeitsarbeit und Organisation:

- Einsicht in die notwendigen Verwaltungsaufgaben und Durchführung derselben

- Umgang mit technischen Geräten (z.B. Video)
- Kontakt zur Öffentlichkeit

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang umfasst drei Semester im Vollzeitstudium und hat einen Gesamtumfang von 90 ECTS Punkten. Er ist in einen theoretischen Teil mit insgesamt 66 ECTS und in einen Praxisteil mit insgesamt 24 ECTS gegliedert, wobei 1 ECTS einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 25 Stunden entspricht. Der Unterricht kann in Blockform stattfinden bzw. auf einzelnen Wochentage oder Abende konzentriert werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

- ein Mindestalter von 25 Jahren
- ein abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im heilpädagogischen, psychologischen, medizinischen, psychotherapeutischen oder sozialen Bereich;
- einschlägige Praxis von zwei Jahren; insbesondere im Bereich der Arbeit mit Kleinkindern;
- die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums an einer Universität (Matura oder Studienberechtigungsprüfung, bzw. Zulassungsprüfung)
- die persönliche Eignung für diesen Beruf;
- facheinschlägige Kenntnisse.

Personen, die über keine Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums an einer österreichischen Universität verfügen, haben zusätzlich eine Zulassungsprüfung zu absolvieren: Es soll dadurch gewährleistet werden, dass das Bildungsniveau der ULG-Teilnehmer/innen in theoretischer Hinsicht dem von Maturanten/innen entspricht.

In diesem Fall wird eine Überprüfung der Kenntnisse in folgenden Gegenständen durchgeführt:

- Biologie (Humanbiologie)
- Psychologie/Philosophie
- Deutsch (Sprachkompetenz)

Die Prüfungen sind von externen Fachleuten durchführen zu lassen, vergleichbar mit den Prüfungen, die für die Externistenmatura abzulegen sind. Die vorgesehenen Prüfungen könnten extern bei befugten Prüfern und Prüferinnen gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren abgelegt werden. Die Ausgestaltung eines etwaigen Zulassungsprozederes obliegt der Lehrgangsleitung. Die Zulassung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

FrühförderInnen sind Fachkräfte, die zur Förderung von Kindern mit Behinderungen, mit Gefährdung und/oder Verzögerungen in der Entwicklung und/oder Verhaltensauffälligkeiten, sozialen Entwicklungsrisiken sowie zur Begleitung ihrer Familien befähigt sind.

Der Zeitraum, in dem Kinder und ihre Familien durch FrühförderInnen betreut werden, erstreckt sich von der Geburt (bzw. Feststellung der Beeinträchtigung) bis zum sechsten Lebensjahr, nur in besonderen Ausnahmefällen auch noch darüber hinaus.

Frühförderung soll präventiv, kompensatorisch, integrierend und emanzipatorisch wirken und hat zum Ziel, allen Beteiligten mehr Sicherheit im Umgang mit ihrer speziellen Situation zu verschaffen. Sie versteht sich einerseits als Soforthilfe, andererseits als vorbeugende Maßnahme zur Vermeidung von Sekundärbeeinträchtigungen und soziokulturellen Benachteiligungen. Durch

das frühest mögliche Erkennen von Beeinträchtigungen und das rasche Einsetzen geeigneter Förderungen, sollen optimale Entwicklungsbedingungen mit gestaltet werden.

Die Arbeit in den Familien gliedert sich in mehrere Aufgabenfelder, jedoch vorwiegend in zwei Hauptbereiche: Die Arbeit mit dem Kind und mit der Familie.

Die Aktivität des Frühförderers/der Frühförderin, die sich an das Kind richten sollen nicht defizitorientiert sondern ressourcenbezogen eingesetzt werden. Sie zielen auf die Förderung seiner Handlungs- und Erlebniswelt im Familienalltag im Sinne einer individuumszentrierten Entwicklungsförderung sowie auf die Ausweitung des verstehenden Umganges mit dem Kind in seinen Bedürfnissen und Emotionen ab.

Ziel der Familienbegleitung ist die Unterstützung der Eltern bzw. der nächsten Bezugspersonen (z.B. Geschwister) im Umgang mit dem betroffenen Kind, in der Auseinandersetzung mit dessen vorgegebenen Möglichkeiten im jeweiligen Familiensystem ist besonders einzugehen.

Zur Abdeckung des breitgefächerten Aufgabenspektrums ist ein interdisziplinärer Ansatz notwendig. Dieser findet einerseits darin seinen Ausdruck, dass FrühförderInnen im Team zusammenarbeiten und in den Einzelfällen die Zusammenarbeit mit sämtlichen Fachleuten, die an der Förderung oder Behandlung des betreffenden Kindes beteiligt sind, anstreben und organisieren. Andererseits wird der Anspruch auf ein „interdisziplinäres Denken und Handeln“ an die Person der Frühförderin/des Frühförderers selbst gestellt; ein Anspruch, der umfassende, bereichsübergreifende Hilfestellungen für die Familien unter Beibehaltung pädagogischer Perspektiven ermöglicht.

Als Grundsätze der Frühförderung gelten Frühzeitigkeit, Ganzheitlichkeit, Familiennähe, Kooperation und Kontinuität:

Frühzeitigkeit - weil die Erkenntnisse der einschlägigen Fachrichtungen immer deutlicher die Bedeutung der ersten Erfahrungen für die Gesamtentwicklung des Menschen nachweisen.

Ganzheitlichkeit - weil der Mensch eine Einheit von Körper, Geist und Seele darstellt und die Einflussnahme auf einen dieser Bereiche Auswirkungen auf die anderen Bereiche hat, die sorgsam zu bedenken und gegeneinander abzuwägen sind.

Familiennähe - weil interdisziplinäre Frühförderung nicht das abstrakte, systematische Fördern in defizitären Bereichen des Kindes zum Ziel hat. Sie soll sich vielmehr in konkret-systemischen Denkansatz an den angelegten Fähigkeiten des Kindes und den gegebenen Möglichkeiten im Familienbereich orientieren, mit dem Ziel, ein Zusammenleben für sämtliche Familienmitglieder so angenehm wie möglich zu gestalten.

Kooperation - direkt und interdisziplinär – meint sowohl konstruktive Teamarbeit, als auch direkte Zusammenarbeit mit benachbarten Berufsgruppen. Weiters noch Öffentlichkeitsarbeit als Anstoß für Umdenkprozesse in der Gesellschaft.

Kontinuität - weil Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung eine besondere Beziehungsarbeit bedeutet, deren Effizienz stark von den kooperierenden Personen abhängt (freie Wahlmöglichkeit für Familien). Eine gute funktionierende Zusammenarbeit sollte nicht aus leichtfertigen Gründen unterbrochen werden.

Um MitarbeiterInnen für die Arbeit nach den genannten Prinzipien zusätzlich zu qualifizieren, muss sich die Ausbildung selbst an diesen Grundsätzen orientieren.

- Lernen zur Bewältigung des Lebens und der gestellten Aufgaben, ohne den Intellekt von Organismus und der Emotionalität loszulösen;
- Wahrnehmungen vermitteln, die den gesamten Organismus betreffen; Bedachtnahme darauf, dass der emotionale Gehalt starken Einfluss hat und Erinnern, Behalten, schöpferisches Verarbeiten, Vergessen und Blockieren steuert;
- Echtes Begreifen – nicht nur durch verbale Begriffserklärungen, sondern durch echte Bewusstseinsbildung;
- Erkennen von vernetzten Zusammenhängen und den Auswirkungen von Eingriffen, die nicht dort zu Ende sind, wo sie hinzielen.

Diese Art des Erwerbs von Kompetenzen kann schwer durch traditionelle Methoden erreicht werden. Lernen und Lehren muss hier zum ständigen wechselwirksamen Prozess werden, der sich an den grundlegenden Erkenntnissen der Erwachsenenbildung orientiert. Persönliches Verantwortungsgefühl, Bereitschaft zur Veränderung, die Suche nach Zusammenhängen und Auswirkungen und das Entdecken neuer Zugänge zu bekannten Wissensbereichen sowie die Achtung vor der individuellen Fähigkeit und Möglichkeit jedes Einzelnen prägen die Grundstruktur bei der Vermittlung der Ausbildungsinhalte.

§ 5 Curriculum

Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

	Fach	Abk	UE ¹	LV	ECTS
1	Persönlichkeitsbildung/ Beratungskompetenz		320		16
1.1	Selbstreflexion	PBK 1	80	SE	4
1.2	Gesprächsführung	PBK 2	80	SE	4
1.3	Systemische Familienarbeit	PBK 3	80	SE	4
1.4	Beratungstätigkeit (pädagogisch/sozial)	PBK 4	80	SE	4
2	Grundlagen in den wissenschaftlichen Fachbereichen mit Schwerpunktsetzung im frühen Kindesalter		446		25
2.1	Medizin	MG	100	VO	
2.1.1	Medizin Praktikum	PR/M	10	PR	
2.1.2	Einführung in die Bewegungstherapie	M/B	24	SE	
2.1.3	Einführung in die Sprach-, Essstherapie	M/SP	24	SE	
2.1.4	Einführung in die Ergotherapie	M/E	24	SE	
			182		8
2.2	Kommunikations- und Interaktionslehre im frühen Kindesalter (angewandte Psychotherapie)	KIK	60	SE	
			60		4
2.3	Pädagogik	PG	60	VO	
			60		4
2.4	Psychologie	PS	60	VO	
			60		4
2.5	Soziologie	SG	46	VO	
2.5.1	Einführung in die praktische Sozialarbeit	PSA	24	SE	
			70		4
2.6	Rechts- und Berufskunde	RK/BK			
2.6.1	Behindertengesetz	RK/B	12	VO	
2.6.2	Jugendwohlfahrtsgesetz	RK/J	12	VO	
2.6.3	Berufskunde	BK	6	VO	
			30		1
3.	Heilpädagogik im Frühbereich		208		12
3.1	Heilpädagogische Grundlagen der IFF	HPG			
3.1.1	Ethik/ Definitionen/ Geschichte	F	24	SE	
3.1.2	Methodik und Didaktik der IFF	F	78	SE	
3.1.3	Struktur und Organisation	F	18	SE	
			120		6
3.2	Angewandte HPG	HPG/a/			
3.2.1	Musik und Rhythmus	MR	12	SE	
3.2.2	Spielformen und Materialien	SM	12	SE	
3.2.3	Heilpädagogische Therapieformen	T	16	SE	
			40		3
3.3	Spezielle Frühförderung	HPG/sp /			

3.3.1	für Sehgeschädigte	S	12	SE	
3.3.2	für Hörgeschädigte	H	12	SE	
3.3.3	für Intensivbehinderte	I	12	SE	
3.3.4	für Problemfamilien	P	12	SE	
			48		3
4	Praktikum				24
4.1	Einzelpraktika	PR	347	PR	
4.1.1	Reflexionen	PR/N	120	PR	
			467		18
4.2	Fallvorstellungen, prakt. Arb. für IFF	PR/F	133	PR	
			133		6
5	Coaching				1
6	Abschlussarbeit				12
	Gesamtsumme		1580		90

¹UE = 1 Unterrichtseinheit à 45 Min

Eine detaillierte Fächerverteilung ist im Anhang angeführt.
 Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen und Unterrichtsmaterialien können Englisch präsentiert oder abgehalten werden.

§ 6 Prüfungsordnung

Jede/r Teilnehmer/in ist verpflichtet ein Studienbuch zu führen, das von der Lehrgangleitung ausgegeben wird. Darin werden zu absolvierte Lehrveranstaltungen, Praktika und Hospitationen dokumentiert.

6.1. Teilprüfungen

Teilprüfungen innerhalb der Semester werden in den theoretischen Gegenständen schriftlich oder in Form von Seminararbeiten abgenommen und von den ReferentInnen nach dem Notensystem des Universitätsgesetzes bewertet.

6.2. Abschlussprüfung und Prüfungskommission

Der Lehrgang schließt mit einer Abschlussprüfung ab. Diese umfasst die Abfassung einer schriftlichen Abschlussarbeit sowie die Ablegung einer kommissionellen, mündlichen Prüfung. Die Prüfung ist öffentlich zugänglich.

Der vom/von der Studienrektor/in vorab zu genehmigenden Prüfungskommission gehören folgenden Personen an:

- a) Dem/r wissenschaftlichen Leiter/in (oder ein von ihm entsandte/r Stellvertreter/in)
- b) Ein/e Vertreter/in der Stmk. Landesregierung/Sozialressort
- c) Ein/e Vertreter/in der Medizinischen Universität (die/der wiss. Leiter/in kann als Vertreter/in der Med. Universität fungieren)
- d) Ein Mitglied des Leitungsgremiums in Vertretung des SHFI (dies kann auch in Person der Lehrgangsleiter/in bzw. Administrator/in, Prüfer/in sein)
- e) Lehrgangsleiter/in (kann ebenfalls als Doppelfunktion als weiteres Mitglied des Leitungsgremiums in Vertretung des SHFI sein)
- f) Erstleser/in der Abschlussarbeit (=Prüfer/in)
- g) Zweitleser oder ein schriftliches Gutachten des 2. Lesers/in über die Abschlussarbeit

Die Kommission ist mit 4 anwesenden Personen (einschließlich Prüfer/in) beschlussfähig. Im Falle der Verhinderung der Erst- und/oder Zweitleser, kann die Rolle des Prüfers von der Lehrgangsführung übernommen werden.

6.3 Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung:

- Die schriftliche Arbeit muss von beiden Lesern/innen positiv bewertet worden sein und
- alle Praktika müssen nachweislich erfüllt sein und
- das Studienbuch muss vollständig sein und
- alle finanziellen Angelegenheiten müssen erledigt sein.

Sind diese Voraussetzungen zum Prüfungstermin nicht erfüllt, steht ein weiterer Prüfungstermin zu Beginn des darauffolgenden Semesters zur Verfügung. Sind die Auflagen bis dahin nicht erfüllt, kann die Lehrgangsführung einen weiteren Termin festlegen.

Beurteilung:

Der/die Prüfer/in beurteilt den Inhalt, die Präsentation der Abschlussarbeit, die Gliederung des/r Kandidaten/in. Der/die Prüferin stellt den Antrag auf eine Beurteilung (siehe unten) an die Kommission. Diese hat ein Einspruchsrecht. Letztendlich entscheidet der/die wissenschaftliche Leiter/in über die Beurteilung.

Die Beurteilung erfolgt nach dem Notensystem des Universitätsgesetzes.

Bei Nichtbestehen steht ein Nachtermin zur Erfüllung der erforderlichen Auflagen zu Beginn des darauffolgenden Semesters zur Verfügung. Sind die Auflagen bis dahin nicht erfüllt, kann die Lehrgangsführung einen weiteren Termin festlegen.

§ 7 Abschluss

Nach erfolgreichem Abschluss wird den AbsolventInnen des Lehrganges die Bezeichnung „Akademischer Frühförderer und Familienbegleiter“ oder „Akademische Frühförderin und Familienbegleiterin“ verliehen und ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

§ 8 Leitung

Der Lehrgang wird einvernehmlich von einer/m wissenschaftlichen LeiterIn und einem/r pädagogischen FachbereichsleiterIn und einer/m organisatorischen LeiterIn geführt. Sie bilden zusammen inklusive etwaiger StellvertreterInnen das Leitungsgremium.

Der/die wissenschaftliche Leiter/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Rektorin/vom Rektor der Medizinischen Universität Graz bestellt.

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG idGF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Sozial- und Heilpädagogischen Förderungsinstitut Steiermark (SHFI) durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung

Die Anerkennung einer fachlich relevanten Vorausbildung erfolgt durch den Studienrektor auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. Dem Antrag auf Anerkennung ist eine Ausbildungsbestätigung in Kopie beizulegen.

§ 11 Ausscheiden von LehrgangsteilnehmerInnen

- (1) Lehrgangsteilnehmerinnen/-teilnehmer scheiden aus dem Lehrgang aus, wenn sie dem Leitungsgremium schriftlich mitteilen, dass sie den laufenden Lehrgang nicht fortsetzen möchten oder fortsetzen können.
- (2) Teilnehmenden Personen kann die weitere Teilnahme am Lehrgang vom Leitungsgremium verwehrt werden, wenn einzelne Ausbildungsschritte, die im Sinne des Curriculums mit positiven Leistungsnachweisen abzuschließen sind, innerhalb bestimmter, von der leitenden Person der Lehrveranstaltung oder vom Leitungsgremium festzulegenden Fristen nicht abgeschlossen werden. Dabei ist folgendes Vorgehen einzuhalten:
 - a) Ehe das Leitungsgremium Lehrgangsteilnehmer/-teilnehmerinnen die weitere Teilnahme am Lehrgang verwehren kann, sind diese Personen zumindest sechs Wochen vor einer etwaigen Beschlussfassung seitens des Leitungsgremiums durch ein Mitglied des Leitungsgremiums schriftlich über den drohenden Ausschluss aus dem Lehrgang zu informieren. In diesem Schreiben ist die angeschriebene Person überdies zu einem Gespräch einzuladen, an dem zumindest zwei Mitglieder des Leitungsgremiums teilzunehmen haben. Die angeschriebene Person ist berechtigt, zu diesem Gespräch eine weitere Person ihres Vertrauens aus dem Kreis der am Kurs beteiligten Personen oder aus dem Kreis der Lehrgangsteilnehmer/-teilnehmerinnen mitzubringen;
 - b) Zwischen dem Abschicken des besagten Briefes und den vom Leitungsgremium festzusetzenden Gesprächstermin haben mindestens zehn Tage zu liegen (es gilt das Datum des Poststempels);
 - c) Kommt das Gespräch zustande, so haben die am Gespräch teilnehmenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Lehrgangsteilnehmerin/ dem Lehrgangsteilnehmer zu erläutern, weshalb ernste Bedenken gegen eine weitere Teilnahme am Lehrgang vorliegen. Im weiteren Gesprächsverlauf ist die betreffende Person ausdrücklich dazu einzuladen, ihre Sichtweise darzustellen;
 - d) Die am Gespräch teilnehmenden Mitglieder des Leitungsgremiums haben in der Folge dem gesamten Leitungsgremium über den Verlauf sowie über etwaige Ergebnisse dieses Gespräches zu berichten. Dieser Bericht ist zu würdigen, ehe das Leitungsgremium darüber abstimmt, ob einer Lehrgangsteilnehmerin/einem Lehrgangsteilnehmer die weitere Teilnahme am Lehrgang verwehrt werden soll;
 - e) Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist die betreffende Person schriftlich in Kenntnis zu setzen;
 - f) Stimmt die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums gegen eine weitere Teilnahme am Lehrgang, so scheidet die Lehrgangsteilnehmerin/ der Lehrgangsteilnehmer aus dem Lehrgang aus.

§ 12 Allgemeine didaktische Grundsätze

Der Unterricht hat einerseits von der Anforderung in der IFF auszugehen und sich andererseits an den Vorkenntnissen und der beruflichen und persönlichen Vorerfahrung der TeilnehmerInnen zu orientieren.

Das Schwergewicht liegt neben der Wissensvermittlung auf dem exemplarischen Lernen anhand von Falldemonstrationen und Fallbesprechungen sowie Rollenspielen unter Zuhilfenahme verschiedener Unterrichtsmedien.

Je nach Thema ist, neben dem Vortrag, der Diskussion bzw. der Kleingruppenarbeit und der Selbsterfahrung entsprechender Raum zu widmen.

Die TeilnehmerInnen sollen zu eigenständigem Erarbeiten von Lehrinhalten und zum Austausch praktischer Erfahrungen angehalten werden (Projektarbeit).

Der Lehrstoff in den praxisbezogenen Abschnitten ist besonders in der Weise zu erarbeiten, dass die Beobachtungsfähigkeit und die Sensibilität der TeilnehmerInnen speziell für ihr eigenes Verhalten im Zusammenwirken mit anderen Menschen geschult werden.

§ 13 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt gelten alle zuvor veröffentlichten Curricula Universitätslehrgang Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung als widerrufen.

ANHANG

Organisation der Unterrichtseinheiten (UE)

Die gesamte Weiterbildung umfasst 1.440 UE

Die Unterrichtsveranstaltungen werden eingeteilt in

a)	Vorlesungen (VO)	296 UE
b)	Seminare (SE)	364 UE
c)	Intensiv – Seminare (SE)	320 UE
d)	Praktika (PR)	600 UE
		1580 UE

ad a) Vorlesungen (VO)

Diese dienen zur Vermittlung von Grundkenntnissen in den einzelnen Fachbereichen. Es ist damit gewährleistet, dass TeilnehmerInnen die aus verschiedenen Berufen kommen ein einheitliches Basiswissen, speziell für den Frühbereich, verfügbar haben. Bei den Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht, doch ist der entsprechende Wissensstand am Ende der Semester nachzuweisen.

ad b) Seminare (SE)

Spezielle, vorwiegend praktische Ausbildungsbereiche der FrühfördererIn werden in Form von Seminaren angeboten. Bei diesen Seminaren besteht Anwesenheitspflicht. Bei Versäumnis eines Seminars kann der Inhalt grundsätzlich durch eine entsprechende (schriftliche) Arbeit nachgeholt werden.

ad c) (Intensiv) Seminare (SE)

Der Lehrinhalt im Bereich der Persönlichkeitsbildung und Beratungskompetenz wird in Form von Intensivseminaren angeboten. Für diese Veranstaltung besteht **unbedingte** Anwesenheitspflicht. Intensivseminare können in Bildungshäusern stattfinden, um den TeilnehmerInnen die Möglichkeit zu bieten, diese Zeit gemeinsam zu verbringen, was zur besseren Kommunikation und Reflexion beitragen soll (Die Kosten für den Aufenthalt und Verpflegung sind von den TeilnehmerInnen zu tragen).

ad d) Praktikum (PR)

Siehe die Praktikumsordnung für die jeweilige Ausbildung.

Fächerverteilung im Detail

<u>1. Persönlichkeitsbildung und Beratungskompetenz</u>	
Gesamt	320 UE
1.1 Selbstreflexion (PBK 1) (IS)	80 UE
1.2 Gesprächsführung (PBK 2) (IS)	80 UE
1.3 Systemische Familienarbeit (PBK 3) (IS)	80 UE
1.4 Beratungstätigkeit (pädagogisch/sozial) (PBK 4) (IS)	80 UE

Bildungs- und Lehraufgaben

In den gängigen Ausbildungen zu den Berufen im „psychosozialen Arbeitsfeld“ steht nach wie vor die theoretische Vermittlung von Wissensinhalten im Vordergrund. Dabei wird weitgehend vernachlässigt, dass in der späteren Tätigkeit Qualifikationen und Fähigkeiten Voraussetzung einer effektiven Arbeit sind, die sich mit dem Begriff „Beratungskompetenz“ umschreiben lassen. Obwohl wir z.B. alle „Sprache“ verwenden, sind viele Menschen, auch in helfenden Berufen, nicht in der Lage, effektiv und adäquat zu kommunizieren.

In der konkreten Tätigkeit, die in dem genannten Arbeitsbereich ja vor allem eine Begegnung zwischen Menschen ist, werden dann z.B. die Lücken in der eigenen Persönlichkeit, die blinden Flecken, die unerledigten Konflikte oder auch Traumatisierungen des Pädagogen deutlich, die durch eine fachliche (Wissens-) Kompetenz nicht ausreichend balanciert werden können. Diese führen, wenn sie unreflektiert oder unbearbeitet in die Arbeit hineingetragen werden, zu massiven Konflikten und Belastungen.

Neben einer sogenannten Beratungskompetenz, also der Fähigkeit über ein Repertoire an Gesprächs- und Konfliktlösungs- und Kriseninterventionsstrategien zu verfügen, ist demnach unter anderem eine Klärung des persönlichen Hintergrundes erforderlich, die Verzerrungen in der Arbeit verhindern kann.

Die sich daraus ergebenden Ausbildungsinhalte werden im Folgenden dargestellt:

1.1 Selbstreflexion PBK1 (IS) **80 UE**

Lehrinhalte

- Die Klärung der Motive für diese Berufswahl;
- Das Erfahren persönlicher Stärken, Ressourcen und kreativer Möglichkeiten im Umgang mit sich selbst und anderen;
- Die Bearbeitung eigener Defizite und „Behinderungen“;
- Die Erfahrung von Möglichkeiten zum Umgang mit eigenem „Leid“, Konflikten, Krisen, Krankheiten, Schuld, Betroffenheit usw.;
- Die Fähigkeit, eigene Konflikte zu balancieren (z.B. Ohnmacht, Angst, Engpässe in der Arbeit usw.);
- Die Bereitschaft, sich selbst als ein Wesen zu verstehen, das in einer ständigen Entfaltung und Veränderung begriffen ist, sich in Frage stellt, reflektiert und bereits ist, sich selbst zu wandeln.

Didaktische Grundsätze:

Die genannten Themen sind wesentliche Voraussetzungen für die Behinderung von Menschen und sollen durch eine intensive persönlichkeitsbildende Arbeit am Lebenshintergrund der TeilnehmerInnen angeregt und aufgearbeitet werden.

Diese persönlichkeitsbildenden Maßnahmen fließen in den Bereich der Beratungskompetenz ein, und sind von diesem nicht zu trennen.

Im Bereich der Beratungskompetenzen wird der Schwerpunkt unter Berücksichtigung obengenannter Selbsterfahrungen auf die Vermittlung von Strategien gelegt, die es dem/der künftigen FrühfördererIn (IFF) ermöglichen sollen, seiner/ihrer komplexen Tätigkeit gerecht zu werden.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen didaktischen Grundsätze“.

1.2. Gesprächsführung PBK 2 (IS)

80 UE

Lehrinhalte:

- Kommunikationsmodelle und –regeln;
- Report, Möglichkeiten der Begegnung in der Arbeit;
- Formen differenzierter Wahrnehmung und Informationsgewinnung, Repräsentationssysteme (und weitere Grundlagen des NLP)
- Grundlagen der Gesprächsführung auf dem Hintergrund der Gesprächstherapie;
- Arbeitsfeldbezogene Gesprächsstrategien;
- Umdeuten;
- Mentale Techniken in der Arbeit zur Balancierung typischer Helfersymptome (Zentrierung, Entspannung, kreative Visualisierung, Einstimmung auf Vorhaben, Willensprojekte planen, Abschließen und Loslassen, formelhafte Vorsatzbildung usw.)

Didaktische Grundsätze:

Die genannten Themen sind wesentliche Voraussetzungen für die Begleitung von Menschen und sollen durch eine intensive persönlichkeitsbildende Arbeit am Lebenshintergrund der TeilnehmerInnen angeregt und aufgearbeitet werden.

Diese persönlichkeitsbildenden Maßnahmen fließen in den Bereich der Beratungskompetenz ein, und sind von diesem nicht zu trennen.

Im Bereich der Beratungskompetenz wird der Schwerpunkt unter Berücksichtigung obengenannter Selbsterfahrungen auf die Vermittlung von Strategien gelegt, die es dem/ der künftigen FrühförderIn (IFF) ermöglichen sollen, seiner/ihrer komplexen Tätigkeit gerecht zu werden.

Im Übrigen gelten die „Allgemeine didaktische Grundsätze“.

1.3 Systemische Familienarbeit PBK 3 (IS)

80 UE

Lehrinhalte:

- Grundlagen systemischen Denkens und ihre mögliche Anwendung in der Arbeit mit Kindern und deren Familien;
- Grundlagen des psychoanalytischen Denkens
- Persönlichkeitsmodelle, die Definition eines Ressourcen- und eines Defizitsystems und die daraus resultierenden Folgen für die Arbeit;
- Grundlagen der Teamarbeit;
- Verantwortlichkeit und Kompetenz z.B. auch in Abgrenzung zur psycho-therapeutischen Arbeit;
- Supervision;
- Interaktion und Kooperation;

Didaktische Grundsätze:

Die genannten Themen sind wesentliche Voraussetzungen für die Begleitung von Menschen und sollen durch eine intensive persönlichkeitsbildende Arbeit am Lebenshintergrund der TeilnehmerInnen angeregt und aufgearbeitet werden.

Diese persönlichkeitsbildenden Maßnahmen fließen in den Bereich der Beratungskompetenz ein, und sind von diesem nicht zu trennen.

Im Bereich der Beratungskompetenz wird der Schwerpunkt unter Berücksichtigung obengenannter Selbsterfahrungen auf die Vermittlung von Strategien gelegt, die es dem/der künftigen FrühfördererIn (IFF) ermöglichen sollen, seiner/ihrer komplexen Tätigkeit gerecht zu werden.

Im Übrigen gelten die „Allgemeine didaktische Grundsätze“.

1.4 Beratungstätigkeit (pädagogisch/sozial) PBK 4 (IS)

80 UE

Lehrinhalte:

- Zielorientierte versus problemorientierte Arbeit;
- Modelling zu berufsspezifischen Themen: Entscheidungs- und Kreativitätsstrategien;
- Erstgespräche;
- Ressourcenorientiertes Arbeiten;
- Komplexe Gesprächsstrategien;
- Krisenintervention;

Durch das Erlernen dieser Strategien und Methoden zur effektiven Informationsgewinnung und Gesprächsführung werden vor allem folgende Fähigkeiten gefördert und entwickelt:

- flexibel und kreativ auf die vorhandenen Gegebenheiten im Gespräch eingehen zu können;
- sich als Mensch mit der eigenen Betroffenheit einbringen zu können;
- Wertschätzung und Achtung zu vermitteln;
- eine ganzheitliche und wachstumsorientierte Sicht und Haltung zu vermitteln;
- die Potentiale der Beteiligten aktivieren;
- die persönliche Auseinandersetzung der Beteiligten zu unterstützen, fördern oder zu wecken;

Didaktische Grundsätze:

Die genannten Themen sind wesentliche Voraussetzungen für die Begleitung von Menschen und sollen durch eine intensive persönlichkeitsbildende Arbeit am Lebenshintergrund der TeilnehmerInnen angeregt und aufgearbeitet werden.

Diese persönlichkeitsbildenden Maßnahmen fließen in den Bereich der Beratungskompetenz ein, und sind von diesem nicht zu trennen.

Im Bereich der Beratungskompetenz wird der Schwerpunkt unter Berücksichtigung obengenannter Selbsterfahrungen auf die Vermittlung von Strategien gelegt, die es dem/der künftigen FrühfördererIn (IFF) ermöglichen sollen, seiner/ihrer komplexen Tätigkeiten gerecht zu werden.

Im Übrigen gelten die „Allgemeine didaktische Grundsätze“.

2. Grundlagen in den wissenschaftlichen Fachbereichen		
mit Schwerpunktsetzung im frühen Kindesalter		
Gesamt		462 UE
2.1 Medizin (MG) (VO)		100 UE
2.1.1 Medizin Praktikum (PR/M) (PR)		10 UE
2.1.2 Einführung in die Bewegungstherapie (M/B) (SE)		24 UE
2.1.3 Einführung in die Sprach-, Esstherapie (M/SP) (SE)		24 UE
2.1.4 Einführung in die Ergotherapie (M/E) (SE)		24 UE
		182 UE
2.2 Kommunikation- und Interaktionslehre im frühen Kindesalter		
(angewandte Psychotherapie) (KIK) (SE)		60 UE
2.3 Pädagogik (PG) (SE)		60 UE
2.4 Psychologie (PS) (VO)		60 UE
2.5 Soziologie (SG) (VO)		46 UE
2.5.1 Einführung in die praktische Sozialarbeit (PSA) (SE)		24 UE
		70 UE
2.6 Rechts- und Berufskunde (RK/BK)		UE
2.6.1 Behindertengesetz (RK/B) (VO)		12 UE
2.6.2 Jugendwohlfahrtsgesetz (RK/J) (VO)		12 UE
2.6.3 Berufskunde (BK) (VO)		6 UE
		30 UE

2.1 Medizin MG (VO)

100 UE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einsicht in normale Entwicklungsvorgänge im Säuglings- und Kleinkindalter, pränatale Entwicklung, genetische Grundlagen, entwicklungsneurologische Untersuchung, Ursachen und Diagnostik von Entwicklungsstörungen;
Schulung des diesbezüglichen Verantwortungsbewusstseins

Lehrinhalte:

- Ethik;
- Humangenetik;
- Pränatale Diagnostik;
- Screening;
- Erstgespräch;
- Entwicklungsneurologie: Normale Entwicklung (pränatal, Säuglingsalter, Kleinkindesalter), neurologische Untersuchung, Beurteilung des Entwicklungsstandes mit Entwicklungstests;
- Pathologie: Erkrankungen des Zentralnervensystems, die mit Entwicklungsstörungen oder neurologischen Störungen einhergehen, geistige Retardierungen, motorische Störungen (Cerebralparesen), Hörstörungen; Sehstörungen; Sprachstörungen; genetische neurologische Erkrankungen, Anfallsleiden, degenerative Erkrankungen, Stoffwechselerkrankungen, minimale cerebrale Dysfunktion, Wahrnehmungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten;
- Diagnostische Möglichkeiten; bildgebende und andere Verfahren;
- Präventive Gesundheitsmaßnahmen;
- konservative, medizinische Behandlungsmethoden und andere Therapieformen;
- Chirurgische Behandlungsmöglichkeiten;
- Kinder- und Jugendpsychiatrie;
- Psychosomatik;
- Therapieformen (Physio-, Ergotherapie, Logopädie);
- Fragen der Pflege
- Fragen der Ernährung.

2.1.1 Medizin Praktikum PR/M (PR)

10 UE

Lehrinhalte:

- Die Lehrinhalte aus dem theoretischen Bereich sollen durch praktische Erfahrungen im Krankenhausalltag besser verständlich und einsichtig gemacht werden.
- Durch das Kennenlernen medizinischer Interventionen soll die Information der Familien und die interdisziplinäre Kooperation verbessert werden.
- Das Durchführen einfacher therapeutischer Handlungen soll erlernt werden. Das Verständnis für den Verwaltungsablauf im klinischen Bereich soll erworben werden.

Didaktische Grundsätze:

siehe „Allgemeine didaktische Grundsätze“ § 12

2.1.2 Einführung in die Bewegungstherapie

M/B (SE)

24 UE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Durch theoretische Erläuterungen und praktische Übungen sollen die TeilnehmerInnen Einblick in die dynamische Wechselbeziehung von Psyche und Motorik erlangen. Kenntnisse über Bewegungsbehinderungen, Haltungsschäden, deren Verhinderung und Behandlung sowie das Handling mit bewegungsgestörten Kleinkindern sollen eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachkräften ermöglichen.

Lehrinhalte:

- Einführung in die Physiologie und Pathologie des Bewegungsablaufes unter besonderer Berücksichtigung der frühkindlichen Entwicklung;
- Einführung in krankengymnastische Methoden;
- Einführung in die psychomotorische Übungsbehandlung.

Didaktische Grundsätze:

Die TeilnehmerInnen sollen Gelegenheit haben, das Arbeiten mit den verschiedenen Therapieformen anschaulich mitzuerleben und in Gesprächen mit den TherapeutInnen Anregungen für die eigene Arbeit zu erlangen.

Durch Kennenlernen unterschiedlicher Therapieformen sollen Ansatzpunkte für eine weitere Kooperation geschaffen werden.

2.1.3 Einführung in die Sprach-, Esstherapie

M/SP (SE)

24 UE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die TeilnehmerInnen sollen die theoretischen Grundlagen der Mund-Esstherapie, der Sprachentwicklung und Spracherziehung sowie ihre praktische Anwendung kennen und verstehen lernen. Es soll ihnen ermöglicht werden, in Zusammenarbeit mit dem TherapeutInnen Impulse aus der Therapieform im Alltag aufzugreifen, zu unterstützen und gegebenenfalls mit der Bezugsperson des behinderten Kindes weitergestalten.

Lehrinhalte:

- Allgemeine theoretische Grundlagen der Sprachtherapie sowie deren Anwendungsbereiche. Besonderes Augenmerk soll dem Frühbereich, der Sprachanbahnung, gewidmet werden;
- Kennenlernen von Möglichkeiten der Mund-, Esstherapie sowie Stimulationen des Mundbereiches (Fütterungstechniken);
- Ansätze und Möglichkeiten zur weiteren Zusammenarbeit mit den TherapeutInnen.

Didaktische Grundsätze:

siehe „Allgemeine didaktische Grundsätze“.

2.1.4 Einführung in die Ergotherapie M/E (SE)

24 UE

Bildungs- und Lehraufgaben:

Die TeilnehmerInnen sollen die theoretischen Grundlagen der Wahrnehmungserziehung sowie ihre praktische Anwendung kennen und verstehen lernen. Sie sollen Einblick in den Aufgabenbereich der Ergotherapie bekommen.

Schwerpunkt: Frühbereich:

Es soll die Fähigkeit erlangt werden, diese Kenntnisse bei Kleinkindern richtig anzuwenden und ihre pädagogische Bedeutung bzw. die therapeutische Wirkung zu erkennen.

Lehrinhalte:

- Allgemeine theoretische Grundlagen der Wahrnehmung
- Möglichkeiten der Wahrnehmungsförderung und deren Anwendung
- Einbeziehung der Wahrnehmungsförderung in ein ganzheitliches Förderprogramm
- Erkennen von Zusammenhängen der eingeschränkten Wahrnehmung mit Verhaltensauffälligkeiten
- Ansätze und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit den ErgotherapeutInnen

Didaktische Grundsätze:

siehe „Allgemeine didaktische Grundsätze“.

Es ist vorgesehen, durch Selbsterfahrung und Gruppenübungen besondere Sensibilität für den hierarchischen Aufbau der Sensorik zu vermitteln. Durch Kennenlernen der ergotherapeutischen Aufgabenbereiche sollen Ansatzpunkte für eine Abgrenzung bzw. Kooperation geschaffen werden.

2.2 Kommunikations- und Interaktionslehre im frühen Kindesalter KIK (SE)

60 UE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kennenlernen der psychotherapeutischen Ansätze in der Interaktion und Kommunikation von Kleinkindern mit ihren Bezugspersonen. Der Umgang mit Störungen soll erarbeitet und Lösungsstrategien entwickelt werden.

Lehrinhalte:

- Grundlagen der Prä- und Nonverbalen Kommunikation, Bindungsverhalten und Bindungsmuster und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung der Interaktion aus der Perspektive des Säuglings;
- Grundlagen der dialogischen und triadischen Kommunikation und Konfliktstrategien;
- Interaktionstypen, -muster und -störungen und ihre Auswirkungen auf den Säugling aus der Perspektive der Eltern sowie auf das Helfersystem; interaktive Eskalationen;
- Standardisierte Diagnostik mittels ZTT DC: 0 – 3; Einsatz und Technik von Videodiagnostik und Videotherapie;
- Methoden der Spieltherapie und der interaktionszentrierten Elternbegleitung;
- Spezielle Themen: das Kind in der Risikofamilie, das Kind psychiatrisch kranker Eltern; das chronisch kranke Kleinkind; das Langzeit hospitalisierte Kleinkind; funktionelle Störungen wie frühkindliche Schrei- Schlaf- und Fütterungsstörungen.

Didaktische Grundsätze:

Siehe „Allgemeine didaktische Grundsätze“.

2.3 Pädagogik PG (VO)

60 UE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erarbeitung grundsätzlicher Aussagen der allgemeinen Pädagogik als Voraussetzung zur Einsicht in sonderpädagogische und heilpädagogische Maßnahmen.

Vermittlung von Wissen über die Zusammenhänge der Entwicklung der kindlichen Gesamtpersönlichkeit mit den fließenden Übergängen zwischen den einzelnen Entwicklungsabschnitten, um dadurch zur Erarbeitung geeigneter Fördermaßnahmen zum richtigen Zeitpunkt und in sinnvollem Ausmaß befähigt zu werden.

Erweiterung der Flexibilität und Handlungskompetenz der TeilnehmerInnen durch Einsicht in verschiedene theoretische Ansätze der Entwicklungsförderung und ihre praktische Konsequenzen.

Lehrinhalte:

- Einblick in die Fragestellungen der allgemeinen Pädagogik;
- Anthropologische Grundlagen (Menschenbild, Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Erziehung);
- Pädagogische Maßnahmen bei Vorliegen einer Beeinträchtigung des Verhalten unter besonderer Berücksichtigung des Frühbereiches;
- Pädagogische Diagnostik und Beratung;
- Einrichtungen und Institutionen und ihre Aufgabenstellungen (Vernetzung).

Didaktische Grundsätze:

siehe „Allgemeine didaktische Grundsätze“.

2.4 Psychologie PS (VO)

60 UE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Durch die Auseinandersetzung mit praxisorientierten Aussagen und Erkenntnissen sowie den theoretischen Überlegungen der Entwicklungs-, Lern- und Sozialpsychologie und durch die Vermittlung von entwicklungsdiagnostischen Verfahren sind die AusbildungsteilnehmerInnen zu befähigen, den Entwicklungsstand und die Situation des Kindes in der Familie, die Situation der Familie selbst und ihre Situation im sozialen Umfeld unter psychologischem Aspekt zu sehen. Eventuelle Schwierigkeiten und Störungen sollen erkannt werden. Entsprechend den Methoden der Psychologie sind die Eltern bei der emotionalen Annahme des behinderten Kindes, in Erziehungsfragen und Belangen der Förderung des Kindes zu unterstützen sowie das Kind selbst adäquat im Sinne der Ganzheitlichkeit zu fördern.

Starker Bezug besteht zu dem Unterrichtsgegenstand Persönlichkeitsbildung und Beratungskompetenz.

Lehrinhalte:

- Entwicklungspsychologie für das Säuglings- und Kleinkindalter unter besonderer Berücksichtigung verschiedener entwicklungspsychologischer Modelle, der normalen Entwicklung und Entwicklungsverzögerung im sozialen, emotionalen, kognitiven, sensorischen und motorischen Bereich;
- Lernpsychologie mit besonderer Betonung lernpsychologische Grundsätze, Methoden der Verhaltensmodifikation und Besonderheiten des Lernprozesses bei entwicklungsgestörten Kindern;
- Entwicklungsdiagnostik mit dem Ziel, einige gängige entwicklungsdiagnostische Verfahren kennenzulernen, um besser mit PsychologInnen kooperieren zu können und mit der Durchführung dieser Tests vertraut zu werden.

Didaktische Grundsätze:

siehe „Allgemeine didaktische Grundsätze“.

2.5 Soziologie SG (VO)

46 UE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertraut machen mit soziologischem Denken unter besonderer Berücksichtigung gesellschaftlicher Randgruppen.

Lehrinhalte:

Soziales Handeln und der Mensch

- die sozio-kulturelle Persönlichkeit, soziales Handeln;
- Einstellungen und Haltungen, Werte und Wertorientierungen speziell in Bezug auf Behinderungen, drohende Behinderung und soziale Deprivation;
- soziale Identität (Kategorien, Aggregate, Position, Status, Rolle), insbesondere im Hinblick auf die Arbeit in der Familie mit behinderten, entwicklungsverzögerten und verhaltensauffälligen Kindern.

Soziales Handeln und soziale Prozesse:

- Interaktion, Kooperation und Opposition, Anpassung;
- Integration (Sozialisierung), Differenzierung (soziale Schichtung, Machtdifferenzierung)
- Funktion und Bedeutung der Familie;
- Entstehung und Funktion von Randgruppen sowie deren Probleme;
- Institutionen

Gesellschaft und Kultur:

- Gesellschaft und ihre Außenseiter (Misshandlungen, sexueller Missbrauch, Sucht, Drogen, Schwangerschaftsabbruch, Pflegekind/Adoptivkind, Elternrecht/Kindesrecht);
- Öffentlichkeitsarbeit (Bedeutung und Möglichkeiten)

Didaktische Grundsätze:

siehe „Allgemeine didaktische Grundsätze“.

2.5.1 Einführung in die praktische Sozialarbeit

PSA (SE)

24 UE

Bildungs- und Lehraufgabe:

In Ergänzung zum Unterrichtsgegenstand Sozialarbeit/Soziologie sollen anhand der eigenen Erfahrungen und Arbeitssituationen soziologische Denk- und Handlungsansätze praktisch erprobt und diskutiert werden.

Entwicklung und Festigung eines Selbstverständnisses der Arbeit in der IFF; Abgrenzung gegenüber anderen verwandten Berufen.

Kontaktaufnahme mit Behörden und Institutionen.

Lehrinhalte:

- Soziales Handeln und der Mensch

- Soziales Handeln und soziale Prozesse (Familiendynamik in sozialdeprivierten Familien);
- Gesellschaft und Kultur (schichtspezifische Kommunikations- und Verhaltensmuster);
- Gesellschaft und Außenseiter;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Unfreiwilligkeit, Ablehnung, Überidentifikation;
- Die besondere Situation des behinderten Menschen im öffentlichen Leben/Stigmatisierung/Isolation/Separation/Integration.

Didaktische Grundsätze:

siehe „Allgemeine didaktische Grundsätze“.

Schwerpunkt: Fremd- und Selbstbeobachtung der TeilnehmerInnen, ihrer Haltungen und Werte in spezifischen Arbeitssituationen, Selbstdarstellung betroffener Familien

2.6	Rechts- und Berufskunde RK/BK (VO)		30 UE
2.6.1	Behindertengesetz	RK/B (VO)	12 UE
2.6.2	Jugendwohlfahrtsgesetz	(RK/J) (VO)	12 UE
2.6.3	Berufskunde	BK(VO)	6 UE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der wichtigsten Rechtsbestimmungen, die für Familien mit behinderten Kindern in Frage kommen.

Kenntnis der wichtigsten Rechtsbestimmungen für den Jugendwohlfahrtsbereich.

Vermittlung einer Übersicht über die Einrichtungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt.

Lehrinhalte:

- Behindertengesetz;
- Jugendwohlfahrtsgesetz;
- Sozialhilfegesetz;
- bestehende Einrichtungen in diesen Bereichen;
- Trägergruppen und deren gesetzliche Aufträge und Pflichten;
- Institutionenkunde – Berufsgruppen, die in diesen Bereich arbeiten;
- Berufsbild und geschichtliche Entwicklung der IFF.

Didaktische Grundsätze:

Schwerpunkt des Unterrichts ist der Umgang mit Gesetzen und deren Interpretation. Die AusbildungsteilnehmerInnen sollen in die Lage versetzt werden, rechtliche Probleme des Alltages und des Berufes zu erkennen. Die vermittelten Kenntnisse sollen zur Beratung der Familien befähigen.

3. Heilpädagogik im Frühbereich

Gesamt					208 UE
3.1	Heilpädagogische Grundlagen der IFF				
3.1.1	Ethik/Definitionen/Geschichte	HPG/F	(SE)	24	UE
3.1.2	Methodik und Didaktik der IFF	HPG/F	(SE)	78	UE
3.1.3	Struktur und Organisation	HPG/F	(SE)	18	UE
				120	UE
3.2	Angewandte Heilpädagogik				
3.2.1	Musik und Rhythmik	HPG/a/MR	(SE)	12	UE
3.2.2	Spielformen und Materialien	HPG/a/SM	(SE)	12	UE
3.2.3	Heilpädagogische Therapieformen	HPG/a/T	(SE)	16	UE
				40	UE
3.3	Spezielle Frühförderung				
3.3.1	für Sehgeschädigte	HPG/sp/S	(SE)	12	UE
3.3.2	für Hörgeschädigte	HPG/sp/H	(SE)	12	UE
3.3.3	für Intensivbehinderte	HPG/sp/I	(SE)	12	UE
3.3.4	für Problemfamilien	HPG/sp/P	(SE)	12	UE
				48	UE

Allgemeines:

Frühförderung (IFF) als heilpädagogische Aufgabe setzt unter anderem voraus:

- Grundkenntnisse in den einzelnen Fachrichtungen (interdisziplinäre);
- Kenntnis eigenständiger, konkreter Fördermaßnahmen in verschiedenen Funktionsbereichen unter besonderer Berücksichtigung von Fühlen, Denken, Lernen und Verhalten im ganzheitlichen Sinne;
- Kenntnis der eigenen Handlungsressourcen.

Das Wissen um die unterschiedlichen Wirkungsweisen und ihre Einflussnahme auf das Individuum innerhalb eines bestimmten Systems bilden die Basis für spezifische Handlungssätze.

Bei der Umsetzung theoretischer Fachkenntnisse in konkretes Handeln sind die Persönlichkeit und die Handlungskompetenz des jeweiligen Menschen mit einzubeziehen.

Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil IFF nicht im schützenden Umfeld einer Institution (Ambulanz) stattfindet, sondern in das eigenständige System einer Familie hineintritt.

Das Bewusstsein der weitreichenden Auswirkungen von Eingriffen in lebendige (dynamische) Systeme erfordert ökologisch-kybernetisches Denken und Feingefühl.

3.1 Heilpädagogische Grundlagen der IFHPG/F (S) 120 UE

3.1.1	Ethik/Definitionen/Geschichte	HPG/F (SE)	24
3.1.2	Methodik und Didaktik der FF	HPG/F (SE)	78
3.1.3	Struktur und Organisation	HPG/F (SE)	18

Bildungs- und Lehraufgabe:

Das Verständnis für die Notwendigkeit spezieller Erziehungsmaßnahmen soll geweckt und vertieft werden. Das Kennenlernen der praktischen Fördermaßnahmen im Frühbereich soll den TeilnehmerInnen das Bestimmen der individuellen Förderziele erleichtern. Das Umsetzen der theoretischen Kenntnisse aus anderen Disziplinen in praktisches, pädagogisches Handeln, das Erstellen der pädagogischen Diagnose und eines ganzheitlichen individuellen Förderprogramms wird geübt.

Einsicht in die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben und das selbstständige Ausführen derselben; Umgang mit technischen Geräten; Erkennen der Aufgaben in der Familienarbeit und Ausführung derselben; Fragen der Öffentlichkeitsarbeit;

Lehrinhalte:

- Geschichtliche Entwicklung und Fragestellung der Heil- und Sonderpädagogik;
- Grundlagen der IFF und ihre Aufgabenbereiche , Förderprozesse;
- Ziele der Frühmaßnahmen;
- Arbeit in den Familien;
- Arbeit mit dem Kind: allgemeine heilpädagogische Maßnahmen, Förderdiagnostik, Förderplan. Siehe auch unter: „spezielle Frühfördermaßnahmen“;
- Organisation und Verwaltung von Einrichtungen der IFF, Umgang mit technischen Geräten;
- Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten;
- Behörden und Institutionen (Kindergärten, Schulen usw.);
- Teamgeist;
- Begleitende Maßnahmen (Elterngruppen, familienentlastende Dienste, Seminare, Aktionen);
- Öffentlichkeitsarbeit;

Didaktische Grundsätze:

siehe „Allgemeine didaktische Grundsätze“ und „Methodik und Didaktik“.

3.2	Angewandte Heilpädagogik HPG/a/ (S)		40 UE
3.2.1	Musik/ Rhythmik	HPG/a/MR (SE)	12
3.2.2	Spielformen und Materialien	HPG/a/SM (SE)	12
3.2.3	Heilpädagogische Therapieformen	HPG/a/T (SE)	16

Bildungs- und Lehraufgabe:

Durch die Vermittlung des theoretischen Hintergrundes und durch das Angebot von praktischen Beispielen soll die Anwendung von Musik, Rhythmik und Spiel in therapeutischer Hinsicht im Frühbereich erfahren und erprobt werden.

Anregungen aus den einzelnen Bereichen sind im Alltag aufzugreifen und gemeinsam mit der Bezugsperson sinnvoll in den Tagesablauf einzubauen.

Lehrinhalte:

- Theoretische Grundlagen der Musiktherapie;
- Erprobung praktischer Beispiele im Selbstversuch;
- Erarbeiten von Anwendungsmöglichkeiten;
- Bedeutung der Rhythmik auf die Entwicklung des Körperschemas, der Persönlichkeitsentwicklung und der Interaktion;
- praktische Beispiele und Anwendungsbereiche im frühen Kindesalter unter Einbeziehung der Vibration und Propriozeption sowie des vestibulären Bereiches;
- praktische Erprobung spieltherapeutischer Aspekte;
- Kennenlernen von heilpädagogischen Therapieformen wie Basaler Stimulation; Sensorischer Integration u.a.m.

Didaktische Grundsätze:

siehe „Allgemeine didaktische Grundsätze“.

3.3	Spezielle Frühförderung HPG/sp/ (S)	48 UE	
3.3.1	für Sehgeschädigte	HPG/sp/S (SE)	12
3.3.2	für Hörgeschädigte	HPG/sp/H (SE)	12
3.3.3	für Intensivbehinderte	HPG/sp/I (SE)	12
3.3.4	für Problemfamilien	HPG/sp/P (SE)	12

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die TeilnehmerInnen sollen befähigt werden, unterstützende Maßnahmen zur Bewältigung des Lebensalltages unter erschwerten Bedingungen zu vermitteln. Unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der familiären Möglichkeiten sollen Fördermaßnahmen zum richtigen Zeitpunkt und in geeignetem Maße individuell erarbeitet werden.

Das zielorientierte Vorgehen in kleinen Teilschritten soll gemeinsam mit den Eltern geplant werden. Die Erkenntnisse der Entwicklungs- und Lernpsychologie, besonders bezüglich der Motivation, Auswahl der Lernart und der Bekäftigungsmöglichkeiten, sind besonders zu beachten.

Lehrinhalte:

Erweiterung der allgemeinen Methodik und Didaktik wie z.B.:

- Allgemeine Körperpflege unter erschwerten Bedingungen;
- Wickeln – Toilettentraining – Selbstständigkeit;
- Füttern – aktives Essen – selbständiges Essen;
- Ausziehen – Anziehen (verschiedene Verschlüsse, Körperbewusstsein, Raumerfahrung usw.);
- Orientierung im Nahbereich (Wohnbereich);
- Orientierung in der weiteren Umgebung;
- Entwicklung von Spiel- und Arbeitshaltung (Konzentration);
- Entfaltung der eigenen Persönlichkeit (Ich – Du);
- Erkennen von Zusammenhängen des Lebensalltages;
- Bewältigung von Alltagssituationen (angemessenes Verhalten, Manieren);
- Lösung von der primären Bezugsperson/ soziale Anpassung;
- Therapieformen (Übung und Anwendung),

Didaktische Grundsätze:

siehe „Allgemeine didaktische Grundsätze“.

4. Praktikum

Gesamt		600 UE (450 Stunden)
4.1	Einzelpraktika IFF in den Familien	PR (PR) 240 UE
4.1.a	Klientenzentrierte Dienste (Projekte, Spielgruppen, u.ä.m.)	80 UE
4.1.b	Administration in der IFF	27 UE
4.1.1	Reflexionen (Supervision, Nachbesprechung)	PR/N (PR) 120 UE
4.2	Fallvorstellungen, praktische Arbeiten für IFF	PR/F (PR) 133 UE
4.3	Hospitationen auf freiwilliger Basis	PR/H

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die TeilnehmerInnen sollen lernen, die im Theorieunterricht erfahrenen Grundsätze der Interdisziplinären Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) in den einzelnen Bereichen ihres Handelns anzuwenden. Sie sollen ihr pädagogisches Vorgehen immer besser planen können, es kritisch reflektieren und verantwortungsvoll im Alltag einbringen.

Lehrinhalte:

- Hospitieren in konkreten Fördersituationen;
- Selbstständiges Praktizieren in mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen der Interdisziplinären Frühförderung und Familienbegleitung mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten;
- Erweitern der pädagogischen Kompetenz durch Beobachtung und konkretes, klientenzentriertes Handeln in Familien oder Kindergruppen;
- Erwerben administrativer Fertigkeiten durch konkrete Aufgabenstellungen im Bereich der Organisation bzw. Öffentlichkeitsarbeit;
- Nachbesprechungen, Reflexionsgruppen und Supervisionen ermöglichen das Aufarbeiten von im Praktikum erworbenen Erfahrungen und Inhalten;
- Fallvorstellungen bieten einen Gesamtüberblick über den Förderprozess in Familien mit einem Leben unter erschwerten Bedingungen;
- Erarbeiten von Informationen und Materialien, die der praktischen Arbeit in der IFF dienlich sind;
- Theoretische und praktische Auseinandersetzungen mit zwei unterschiedlichen Themenschwerpunkten sind in schriftlicher Form in Praktikumsvertiefungen festzuhalten;
- Kennenlernen verschiedener Einrichtungen, um die interdisziplinäre Arbeit zu optimieren.

Didaktische Grundsätze:

Der Praktikumsleiter hat im Einvernehmen mit der Leitung der Ausbildung die Zeiteinteilung der Praktika vorzunehmen, die gesamte Organisation der Praktika durchzuführen und den Kontakt mit den Praktikumsstellen zu pflegen. Er hat die jeweiligen Ausbildungsinhalte und Agenden für die AusbildungsteilnehmerInnen mit den PraktikumsbegleiterInnen zu klären. Feriapraktika sind möglich.

Eine Praktikumsordnung für die jeweilige Ausbildung ist den TeilnehmerInnen in schriftlicher Form auszuhändigen.

Praktikumsordnung

4. Praktikum

gesamt 600 UE/450 Stunden

Einzelpraktika	PR (PR)	260 Stunden
4.1 Einzelpraktika in Familien		180 Stunden
13 Praktikumsstage	und	Praktikumswochen
(eventuell Auslandspraktikum) Praktikumsvertiefungen		
4.1a Projekte (Klientenzentrierte Dienste ; Spielgruppe, u.ä.m.)		60 Stunden
4.1b Administration in der IFF		20 Stunden
4.1.1 Reflexionen (Supervision, Nachbesprechung)	PR/N (PR)	90 Stunden
4.2 Fallvorstellungen/ Praktische Arbeit für IFF	PR/F (PR)	100 Stunden
4.3 Hospitationen auf freiwilliger Basis	PR/H	

4.1 Einzelpraktika IFF in Familien PR (PR) 180 Stunden

Zeitliche Struktur:

Das Frühförderpflichtpraktikum besteht aus 44 IFF-Einheiten zu je 4 Stunden und einem Planungstag (4 St.). (180 Stunden)

Es ist aufgeteilt in **13 Praktikumsstage und zwei Praktikumswochen.**

Der erste Praktikumsstage dient der Planung und Vorstellung in den IFF – Stellen. Das Praktikum beginnt und endet jeweils nach einer **Praktikumswoche.**

An 12 zwischen den Praktikumswochen liegenden, wöchentlichen hintereinander folgenden Praktikumsstagen müssen jeweils **2 IFF-Einheiten** absolviert werden. Der kontinuierliche Besuch von Familien lässt den Prozessverlauf der Förderung in der Familie verfolgen.

Pro Praktikumswoche sind zehn Frühfördereinheiten in Familien geplant. (Jede/r in Ausbildung stehende ist selbst dafür verantwortlich, wie er in die Familien kommt. Das heißt, dass die FrühförderIn nicht verpflichtet ist, Praktikanten in ihrem Auto mitzunehmen) (Es steht den StudentInnen frei, die Praktika nach individueller Wahl auch an anderen freien Tagen oder Nachmittagen oder in den Ferien einzuplanen)

IFF an zwei IFF-Stellen:

Für die erste Hälfte des Praktikums wird der Kontakt mit der IFF-Stellen hergestellt. In der zweiten Hälfte des Praktikums wechselt die StudentIn die Praktikumsstelle, sodass jede PraktikantIn die Möglichkeit hat, verschiedene Frühförderstellen, Arbeitsweisen bzw. Methoden kennen zu lernen.

Für jede IFF-Einheit stehen 4 Stunden zur Verfügung.

Dazu zählen:

- 1 ½ Stunden in der Familien
- die Zeit der An- und Heimreise
- Vor- und Nachbereitung (Reflexion)

Auslandspraktikum:

Individuell organisierte Praktika können auch im Ausland absolviert werden.

Zwei Praktikumsvertiefungen:

Darunter versteht man eine schriftliche Auseinandersetzung mit zwei Themenschwerpunkten in Verbindungen zum Praktikum.

Zum ersten Schwerpunkt ist eine **Behindertenform** zu wählen, die im Praktikum als besonders interessant erachtet wurde. Anhand von fundierter Fachliteratur sollte das Wissen von mindestens drei Autoren zu jedem gewählten Themenschwerpunkt verglichen und in die schriftliche Auseinandersetzung eingearbeitet werden. Der praktische Teil besteht aus einer Falldarstellung. Querverbindungen zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der praktischen Frühförderung sind herzustellen.

Für die **zweite Praktikumsvertiefung** sind Themen zu wählen wie z.B.:

- Frühförderung eines Kindes im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes
- Verhaltensauffälligkeiten
- Entwicklungsverzögerung aufgrund sozialer Deprivation usw.

Die Mindestseitenzahl beträgt für ein Thema 10 Seiten (also gesamt 20 Seiten).

Jede Vertiefung hat auch ein Literaturverzeichnis bzw. Hinweise auf andere Informationsquellen enthalten. Sie ist gedruckt und in digitaler Form inklusive Kurzfassung abzugeben.

Praktikumsabschlussgespräch, Praktikumsrückmeldung:

Beendet wird das gesamte Einzelpraktikum zum Thema IFF in Familien mit einem Dreiergespräch. PraktikantIn, FrühförderIn und PraktikumslehrerIn reflektieren gemeinsam das absolvierte Praktikum. Ergebnisse der Reflexion werden protokolliert. Diese Form der Reflexion ist natürlich bei Bedarf auch während der Praktikumszeit zu gegebenem Anlass möglich.

Falls das Dreiergespräch aus irgendwelchen Gründen absolut abgelehnt wird, ist eine schriftliche Praktikumsrückmeldung durch die FrühförderIn unbedingt erforderlich Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Aufgabenschwerpunkte im Praktikum:

Erst nach Erfüllung aller Aufgabenstellungen des Praktikums ist die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung möglich.

- Nachweisen der bestätigten Praktikumseinheiten im Studienbuch
- Schriftliche Ausfertigung und Abgabe der Praktikumsvertiefungen
- Abschlussgespräch bzw. schriftliche Praktikumsrückmeldung

Bei Nichterreichen des Zieles werden Zusatzaufgaben gestellt. In Absprache mit der PraktikumsleiterIn kann eine individuelle Lösung gefunden werden.

4.1a Projekte

60 Stunden

Familienentlastende Dienste

Im Rahmen der familienentlastenden Dienste stehen die StudentInnen einer Familie stundenweise je nach Bedarf z.B. zur Beaufsichtigung eines behinderten Kindes zur Verfügung und können dadurch Eindrücke über den Alltag einer betroffenen Familie sammeln.

Spielgruppen:

Sammeln von Erfahrungen im Führen, Planen und Organisieren von integrativ geführten Spielgruppen.

4.1b Administration in der IFF 27UE

Zur Tätigkeit einer FrühförderIn zählt auch Administration. Die Übernahme administrativer Tätigkeiten in einer IFF-Stelle, in Begleitung einer FrühförderIn, ermöglicht den Einblick in spätere Organisationsaufgaben.

Auch das Vorstellen von Einrichtungen, mit denen „betreute“ Familien in Berührung kommen können, ist unter administrative Tätigkeiten einzuordnen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, sich an situationsbedingten Projekten zu beteiligen.

4.1.1 Reflexionen (Supervisionen, Nachbesprechungen) PR/N (PR) 90 UE

Das Nachbesprechen, Reflexionsgruppen und Supervisionen ermöglichen das Aufarbeiten von im Praktikum erworbenen Erfahrungen und Inhalten. Dazu werden den Schwerpunkten entsprechend Supervisoren bzw. sozial- oder heilpädagogische GesprächsleiterInnen eingesetzt.

4.2 Fallvorstellungen, praktische Arbeit für die IFF PR/F (PR) 100 UE

In diesem Angebot werden praktische Fälle von FrühförderInnen vorgestellt. Sie bieten einen Gesamtüberblick über den Förderprozess in Familien mit einem Leben unter erschwerten Bedingungen.

Weiters werden Informationen und Materialien für die Arbeit einer FrühförderIn erarbeitet. ReferentInnen aus unterschiedlichen Fachbereichen werden eingeladen.

4.3 Hospitationen auf freiwilliger Basis PR/H

Die StudentInnen haben die Möglichkeit, verschiedenen Einrichtungen (wie z.B. Heilpädagogische Kindergärten, die Heilpädagogische Station des Landes Steiermark; Therapieeinrichtungen, das Kinderschutzzentrum usw.) kennen zu lernen.

90.

Universitätslehrgang (ULG) für Gesundheitserziehung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 23.01.2013 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 21.01.2013 folgenden Studienplan beschlossen hat:



UNIVERSITÄTSLEHRGANG für GESUNDHEITSERZIEHUNG

(mit Abschluss als „Master of Health Education“ MHE)

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG)
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Inhalt

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

§ 2 Dauer und Gliederung

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

§ 6 Prüfungsordnung

§ 7 Abschluss

§ 8 Leitung

§ 9 Veranstalter

§ 10 Inkrafttreten

ANHANG

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

Ziel des Lehrgangs ist die Vermittlung relevanter, für ein gesundes Leben unerlässliche, Aspekte in der Kinder- und Jugenderziehung, interdisziplinär umfassend, mit Input aus allen medizinischen und involvierten Spezialdisziplinen in die Erziehung von Kindesbeinen an einfließen zu lassen. Alarmierende Tatsachen bestärken das Bestreben: Österreichweit sind 20,2 % der Buben, 17,7 % der Mädchen im Alter von 6 - 14 Jahren übergewichtig oder adipös. (Grünes Kreuz, 2007).

Zielgruppe des Lehrganges sind Personen aus allen Erziehungsberufen, die direkt mit der Erziehung der nachfolgenden Generation befasst sind. Das Spektrum umfasst demnach KindergartenpädagogInnen, PflichtschullehrerInnen, sowie Angehörige des Lehrkörpers der höheren Schulen und andere Interessierte an Gesundheitserziehung.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang für Gesundheitserziehung (Health Education) dauert **sechs Semester** und umfasst insgesamt 760 Unterrichtseinheiten (UE) Präsenzlehre, sowie Pre- und Postmodule-Assignments. Das entspricht einem Gesamtausmaß von **120 ECTS Credits**. Das Verfassen einer umfassenden schriftlichen Arbeit ("Master-Thesis") ist inkludiert.

Der Lehrgang findet berufsbegleitend in 10 Modulen statt. Inhalte können auch via e-learning vermittelt und abgefragt werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang sind:

Abgeschlossene pädagogische Ausbildung für das Pflichtschulalter

Oder

Abgeschlossene pädagogische Ausbildung für AHS/BHS

Oder

andere Ausbildung mindestens auf Bachelorniveau (180 ECTS)

Für alle TeilnehmerInnen gilt zusätzlich ein Minimum von 5 Jahren Berufserfahrung nach der zulassungsrelevanten Ausbildung.

(2) Eine Aufnahme von hoch qualifizierten Personen mit langjähriger einschlägiger Berufserfahrung, die diese Kriterien nicht erfüllen, ist nur in Ausnahmefällen möglich, erfolgt

gemäß internationalem Standard und erfordert die Zustimmung des Rektorats. Mindestvoraussetzung ist Maturaniveau und der Nachweis entsprechenden Weiterbildungen. Zusätzlich zur Anmeldung ist ein gesonderter Antrag mit allen Nachweisen an die Lehrgangsführung zu stellen.

(3) Die Auswahl erfolgt durch die Lehrgangsführung. Die Zulassung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsführung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

. . . von Kindesbeinen an . . .

Wohlstand muss sich nicht in übergewichtigen Kindern widerspiegeln. Wissen um gesundheitsförderliche Zusammenhänge kann Krankheiten verhindern: z.B. kann Reduktion von Übergewicht und Fettleibigkeit von Kindheit zur Reduktion kardiovaskulärer und Stoffwechselerkrankungen beitragen. Richtige und ausreichende Bewegung von Kindheit an, kann Haltungsschäden und Folgeerkrankungen vermindern. Vernünftiger Umgang mit Lärm von Kindheit an kann Hörschäden verhindern. Taktiken der Stressprävention können Belastungssymptomatik und Burn-out verringern. In der Erkennung und Förderung bestimmter Fähigkeiten liegt Potenzial für die richtige Berufswahl und ein erfülltes Leben. Soziale Kompetenz kann das Zusammenleben erleichtern.

Die breite Palette der dargebotenen Inhalte aus verschiedenen medizinischen und medizinnahen sowie gesundheitsassoziierten Fachgebieten, aus Rechtswissenschaft und Gesundheitsökonomie, sowie aus pädagogisch-didaktischen Fächern soll die AbsolventInnen als MultiplikatorInnen befähigen Gesundheitskompetenz zu vermitteln.

Dieser Universitätslehrgang soll die AbsolventInnen mit dem für ein „neues Gesundheitsbewusstsein“ erforderlichen Weitblick und mit einem genuinen „Gesundheits-Selbstverständnis“ ausstatten und sie dazu befähigen, durch praktische Anwendung der gewonnenen Kenntnisse wertvolle Arbeit in der frühen Gesundheitsförderung und damit in der Krankheitsprävention zu leisten.

Durch das fachlich hochkarätige Team aus ausgesuchten Vortragenden verschiedenster relevanter medizinischer und gesundheitsassoziierten Fachgebiete und aus dem Bereich der Didaktik werden die AbsolventInnen des Lehrgangs vorbereitet, für Leitungspositionen im Bereich pädagogischer Berufe besonders geeignet zu sein.

Der Universitätslehrgang für Gesundheitserziehung (mit dem Abschluss als Master of Health Education, MHE) soll dazu beitragen eine gesundheitsbewusste Generation von prospektiven Führungskräften in Lehrberufen mit dem dafür erforderlichen Rüstzeug auszustatten und soll zu einem „neuen“ **Gesundheitsbewusstsein von Kindheit an**

beitragen. Insgesamt lässt dieser Lehrgang einen nachhaltigen gesundheits- und gesellschaftspolitischen Effekt mit volkswirtschaftlichem Nutzen erwarten.

§ 5 Curriculum:

Modul	LV Art	Umfang in UE*	Umfang in ECTS**	Benotung
Modul 1 Einführung				
Grundlagen	VO	10		
Gesundheitskompetenz/Ethik	SE	12		
Public Health	SE	12		
Gesundheitsökonomie	VO	10		
Arbeitsmedizin, Hygiene	VO	12		
Tutorium	TU	20		
Summe		76	9	1 bis 5
Modul 2 Frühe Kindheit/medizinische Grundlagen				
Neonatologie	SE	24		
Schlafmedizin/Neuropädiatrie	VO	10		
Hautschutz/Allergie/Reisemedizin	SE	12		
Zahntwicklung	VO	10		
Tutorium	TU	20		
Summe		76	9	1 bis 5
Modul 3 Gesunde Organe/Prophylaxe				
Haut/Orthopädie	VO	10		
Gynäkologie/Pulmologie	VO	10		
Psychosomatik/Sensorik	SE	12		
Augen/HNO/Logopädie	VO	12		
Gastroenterologie /gesunde Zähne	VO	12		
Tutorium	TU	20		
Summe ECTS		76	9	1 bis 5
Modul 4 Stoffwechsel				
Endokrinologie/Hormone	SE	12		
Stoffwechselerkrankungen	VO	16		
Adipositas / Metabolismus	SE	16		
Ernährung/Esstörungen I	VO	12		
Tutorium	TU	20		
Summe ECTS		76	9	1 bis 5
Modul 5 Sucht/Drogen/Prävention				
Suchtverhalten/Prävention/Rauchen	SE	36		
Missbrauch/Risikoverhalten	VO	8		
Jugendkriminalität/Drogen	SE	8		
Psychosomatik/psychisch kranke Eltern	VO	4		
Tutorium	TU	20		
Summe ECTS		76	9	1 bis 5
Modul 6 Bewegungsapparat/Sport				

Sport/Leistungssport/Schulsport	VU	24		
Bewegungsapparat/Gesundheitsförderung	VO	10		
Sportwissenschaften/Fit im Alter/Bewegungsmangel	SE	12		
Exkursion/Biologie	EX	10		
Tutorium	TU	20		
Summe		76	9	1 bis 5
Modul 7 Ernährung				
Ernährungslehre/Esstörungen II	VO	12		
Lebensmittelkunde	SE	10		
Angebotshebung	EX	20		
Diätetik	SE	14		
Tutorium	TU	20		
Summe		76	9	1 bis 5
Modul 8 Didaktik/Pädagogik				
How to write a scientific paper?	SE	14		
Technologieunterstütztes Lernen	VU	14		
Pädagogik/interdisziplinäre Kommunikation/lösungsorientierte Gesundheitserziehung	SE	12		
Präsentationstechnik/Sinn des Spielens	SE	8		
Ehrenamt/Empowerment/Trauerbegleitung	VO	8		
Tutorium	TU	20		
Summe		76	9	1 bis 5
Modul 9 Sensorik/Psychosomatik/Psychologie				
Sinnesorgane/Genuss	VU	8		
Psychosomatik/Psychologie	SE	12		
Musiktherapie/Glücksschule/Coping	VU	12		
Hyperaktivität/Autismus	SE	24		
Tutorium	TU	20		
Summe		76	9	1 bis 5
Modul 10 Besondere Aspekte der Gesundheitserziehung/Gesundheitskompetenz				
Alte/neue Familiensysteme	SE	8		
Sprache/Bedeutung von Fremdsprachen	VU	4		
Management/Führung	SE	24		
Mitarbeiterinnenmotivation in Gesundheitskompetenz, Gesundheitsberatung (Projektvorstellung)	UE	12		
GesundheitsmultiplikatorInnen: Wie lebt man gesund?	EX	8		
Tutorium		20		
Summe		76	9	1 bis 5
Gesamtsumme der Unterrichtseinheiten				
		760	90	
Begleitseminar zur Masterthesis: wissenschaftliches Arbeiten, betreutes Fachprivatissimum	SE		5	
Masterthesis mit Defensio			25	1 bis 5
Gesamtsumme			120	

*1UE (Unterrichtseinheit) entspricht 45 Minuten

** 1 ECTS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden für die Teilnehmenden

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur sowie einzelne Vorträge können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein. Inhalte können auch via e-learning vermittelt und abgefragt werden.

§ 6 Prüfungsordnung

In jedem Modul werden die Leistungen der TeilnehmerInnen von den ReferentInnen individuell mit immanentem Prüfungscharakter oder auf Grundlage von Reflexionspapieren, Gruppenarbeiten und Multiple Choice Tests nach dem Notensystem des Universitätsgesetzes beurteilt. Die Zusammenschau der Einzelbeurteilungen ergibt die Gesamtnote für das Modul. Zusätzlich werden für einzelne Module schriftliche oder präsentatorische Pre- und-Post-Modul-Assignments gefordert.

Das Thema der Masterthesis ist in Absprache mit dem wissenschaftlichen Betreuer / der Betreuerin und der Lehrgangleitung zu vereinbaren. Nach der Einreichung wird sie von zwei unabhängigen GutachterInnen bewertet (bevorzugt sind dabei Mitglieder des Lehrkörpers). Die Masterthesis ist im Zuge einer Defensio zu verteidigen. Die Benotung setzt sich aus der Bewertung durch die GutachterInnen und der Beurteilung der Defensio zusammen.

§ 7 Abschluss

Nach positiver Absolvierung aller unter §6 geforderten Leistungen, wird der akademischer Grad

„Master of Health Education“ (MHE)

verliehen. Zusätzlich erhalten die TeilnehmerInnen auch ein Abschlusszeugnis über die Leistungen bzw. erworbenen ECTS aus den einzelnen Modulen.

§ 8 Leitung

Die Lehrgangleitung wird vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz bis auf Widerruf bestellt.

§ 9 Veranstalter

Medizinische Universität Graz

§ 10 Inkrafttreten

Das Curriculum Universitätslehrgang für Gesundheitserziehung „Master of Health Education“ tritt bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli 2013 mit dem 1. Oktober 2013 in Kraft.

ANHANG

Lehrveranstaltungstypen:

VORLESUNGEN (VO)

Vorlesungen dienen der einführenden oder vertiefenden Darstellung allgemeiner oder spezieller Themenbereiche. Der Leistungsnachweis ist in mündlicher und/oder schriftlicher Form (Klausur) zu erbringen.

VORLESUNGEN MIT ÜBUNG (VU)

Vorlesungen dienen der einführenden oder vertiefenden Darstellung allgemeiner oder spezieller Themenbereiche. Die Vorlesung wird unmittelbar kombiniert mit der Vermittlung von Fertigkeiten und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

SEMINARE (SE)

Seminare dienen der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung der Studierenden mit konkreten Fragestellungen des Faches.

PRAKTIKA (PR)

sollen die Berufsvorbildung oder die wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.

EXKURSIONEN(EX)

dienen der in den Studienplänen vorgeschriebenen, innerhalb der Universität nicht möglichen, Veranschaulichung vor Ort von authentischen Gegenständen und Anlässen.

TUTORIUM (TU)

dient der fachspezifischen Vertiefung in geführten Kleingruppen. Diese werden dem jeweiligen Modul zugerechnet, können aber außerhalb der Präsenzzeiten des jeweiligen Modulblocks stattfinden.

91. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

91.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Wir sind bemüht, bei geeigneten Qualifikationen, Menschen mit Behinderung einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin/Arzt in Fachärztinnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
Teilzeit: 36 Wochenstunden, befristet auf die Dauer der Reduzierung

Kernaufgaben:

- Mitarbeit in Lehre und Forschung
- PatientInnenbehandlung

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Interesse an Mund- Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Hans Kärcher, Leiter Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, gerne zur Verfügung. Kontakt: hans.kaercher@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-82565 bzw. Barbara Ostermann: Tel.: +43/316/385-13989.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W82 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Februar 2013** www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
befristet auf 6 Jahre

Kernaufgaben:

- Mitarbeit in Lehre und Forschung
- PatientInnenbehandlung

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin
- Abgeschlossene Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Interesse an Mund- Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.900,42 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Hans Kärcher, Leiter Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, gerne zur Verfügung. Kontakt: hans.kaercher@medunigraz.at. Tel.: +43/316/385-82565 bzw. Barbara Ostermann: Tel.: +43/316/385-13989.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W83 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Februar 2013** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnen Ausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Radiologie,
Klinische Abteilung für Kinderradiologie,
befristet bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten
- Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben
- Selbstständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen von Vorträgen und Postern für nationale und internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten
- Unterstützung bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement: Ausbildung, Fortbildung in ausgewählten Themen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Absolvierte Gegenfächer erwünscht
- Praktische und wissenschaftliche Vorerfahrung in Radiologie erwünscht

- Vorerfahrung in der Lehre bzw. Studierendenbetreuung erwünscht
- Grundlegende EDV-Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative und organisatorische Kompetenz
- Fähigkeit zu teamorientiertem und interdisziplinärem Arbeiten
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Freude an neuen Herausforderungen

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Meinrad Beer, Leiter der Klinischen Abteilung für Kinderradiologie, Universitätsklinik für Radiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: meinrad.beer@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-80970.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W94 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Februar 2013** www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Radiologie,
Klinische Abteilung für Kinderradiologie,
befristet auf 2 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten
- Selbstständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Facharzt/Fachärztin für Radiologie
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Wissenschaftliche Vorerfahrung von Vorteil
- Grundlegende EDV-Kenntnisse
- Gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative und organisatorische Kompetenz
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten
- Belastbarkeit und Flexibilität

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von 3.900,42 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Meinrad Beer, Leiter der Klinischen Abteilung für Kinderradiologie, Universitätsklinik für Radiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: meinrad.beer@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-14202.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W95 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Februar 2013** www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
am Institut für Pathophysiologie und Immunologie
befristet auf 6 Jahre

Kernaufgaben:

- Selbstständige Forschungstätigkeiten und Mitarbeit bei Forschungsaufgaben
- Selbstständige Durchführung von Lehrveranstaltungen und Betreuung von Studierenden
- Mitarbeit und Unterstützung bei der Nachwuchsförderung von MedizinerInnen und WissenschaftlerInnen (DoktorandInnen, DiplomandInnen)
- Aufbau und Leitung einer Arbeitsgruppe zu molekularen Mechanismen der Tumorgenese und Metastasierung von neuroendokrinen Tumoren

Fachliche Anforderungen:

- Doktoratsstudium mit biomedizinischer Ausrichtung
- Kenntnisse über molekularbiologische, histologische und immunologische Methoden von Vorteil
- Kenntnisse über In-situ-Hybridisierung, Angiogenese-Assays, Metastasierungs-Assays und Biostatik von Vorteil
- Etablierung neuer Zelllinien von neuroendokrinen Tumoren
- Erfahrung mit Tierversuchen von Vorteil
- Erfahrung in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten und Kontakte zu internationalen Forschungsorganisationen von Vorteil
- Spezifische EDV-Kenntnisse (MS-Office)
- Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch)

Persönliche Anforderungen:

- Kooperationsbereitschaft und Offenheit
- Strukturierte, analytische Arbeitsweise und Organisationsgeschick
- Kommunikative und soziale Kompetenz sowie herausragendes Engagement
- Team- und Konfliktlösungsfähigkeit

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.381,70 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

BEI LAUFBAHNSTELLEN: Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Anton Sadjak, Institutsvorstand des Institutes für Pathophysiologie und Immunologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: anton.sadjak@medunigraz.at, Tel.: +43/316/380-4290.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W99 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Februar 2013** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- Selbstständige Abwicklung und Mitwirkung an Forschungsprojekten in den Bereichen Transfusionsmedizin, Zell- und Gewebetherapie und regenerative Medizin
- Interdisziplinäre PatientInnenbetreuung (Hämato- /Onkologie, Hämostaseologie, Intensivmedizin)
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Abgeschlossener Turnus, jedenfalls absolvierte Gegenfächer
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Gute Englisch- und EDV-Kenntnisse
- Organisations- und Teamfähigkeit
- Facheinschlägige Vorerfahrung bzw. wissenschaftlicher Publikationsnachweis von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Teamorientierung
- Interesse an aktiver Forschung in einem multidisziplinären Arbeitsfeld
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld mit einer verantwortungsvollen Tätigkeit in einem engagierten Team. Das seit 1994 eigenständige medizinische Fach „Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin“ stellt ein neues, herausforderndes Aufgabengebiet dar, in dem viel Raum für Innovation und Gestaltungsfreiheit bleibt. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Gerhard Lanzer, Klinikvorstand der Univ.-Klinik für Blutgruppen serologie und Transfusionsmedizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: gerhard.lanzer@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-13068.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W70 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Februar 2013** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
befristet auf die Dauer der Karenzierung

Kernaufgaben:

- PatientInnenbetreuung
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Mitarbeit in der Lehre/Betreuung von StudentInnen
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten
- Wissenschaftliche Tätigkeit

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Erfahrung im Umgang mit wissenschaftlichen Themen der Geburtshilfe und Gynäkologie erwünscht
- Absolvierte Gegenfächer von Vorteil
- Praktische und wissenschaftliche Vorkenntnisse in Gynäkologie und Geburtshilfe erwünscht
- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Ausgezeichnete Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Uwe Lang, Vorstand der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, gerne zur Verfügung. Kontakt: obgyn@medunigraz.at; Tel.: +43/316/385-12150.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W81 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Februar 2013** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Innere Medizin,
Klinische Abteilung für Kardiologie
bis FachärztInnenabschluss; längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- PatientInnenbetreuung auf höchstem Niveau
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet kardiologischer Grundlagenforschung
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Mitarbeit im interdisziplinären Herzzentrum (unter anderem Rotation auf die Herzchirurgie)

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Vorkenntnisse in klinischer Kardiologie und kardiologischer Grundlagenforschung von Vorteil
- Vorkenntnisse in Intensivmedizin von Vorteil

Erwünschte Zusatzqualifikationen:

- Wissenschaftlicher Auslandsaufenthalt von besonderem Vorteil
- Exzellente Englischkenntnisse
- Erfolgreiche Publikationstätigkeit von besonderem Vorteil
- Fähigkeit zum Aufbau einer eigenen Arbeitsgruppe vorteilhaft
- Erfahrung im Umgang mit Tiermodellen für kardiovaskuläre Erkrankungen von Vorteil
- Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien von Vorteil
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Biostatistik und Epidemiologie von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Selbständiges Arbeiten
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Burkert Pieske, Leiter der Abteilung für Kardiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: burkert.pieske@medunigraz.at Tel.: +43/316/385-12544.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W98 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Februar 2013** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Innere Medizin,
Klinische Abteilung für Onkologie
bis FachärztInnenabschluss; längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Nachweisliches Interesse/ Klinische Vorerfahrung in der Betreuung von onkologischen PatientInnen von Vorteil
- Kenntnisse und klinische Vorerfahrung auf dem Gebiet der Palliativmedizin erwünscht

- Vorerfahrung in der Durchführung/ Begleitung von präklinischen/ klinischen Forschungsprojekten im Bereich der Onkologie von Vorteil
- EDV Kenntnisse
- MEDOCS - Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität
- Teamfähigkeit
- Engagement

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg, Leiter der Klinischen Abteilung für Onkologie gerne zur Verfügung. Kontakt: hellmut.samonigg@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-13115.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W97 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Februar 2013** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Innere Medizin,
Klinische Abteilung für Kardiologie
vorerst befristet auf 2 Jahre

Kernaufgaben:

- Rekrutierung und Betreuung von PatientInnen im Rahmen einer klinischen Kohortenstudie (K-Projekt „BioPersMed“)
- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und der Betreuung von Studierenden

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Erfahrung in der Durchführung von klinisch-wissenschaftlichen Studien im Bereich der Kardiologie
- Gute Vorkenntnisse in klinischer Kardiologie, Spiroergometrie und Echokardiographie
- wissenschaftliches Interesse an vaskulärer Dysfunktion und Herzinsuffizienz
- Bereitschaft, in einem Dr.med.sci-Programm mitzuarbeiten

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- EDV – Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative und organisatorische Kompetenz
- Teamorientierung und hohe motivative und didaktische Kompetenz
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität, Teamorientierung

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Burkert Pieske, Leiter der Abteilung für Kardiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: burkert.pieske@medunigraz.at Tel.: +43/316/385-12544.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D96 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Februar 2013** www.medunigraz.at/stellen

91.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter Angabe der Kennzahl bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Wir sind bemüht, bei geeigneten Qualifikationen, Menschen mit Behinderung einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise-** und **Aufenthaltskosten**.

SekretärIn

(Verwendungsgruppe IIa)
an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Teilzeit: 20 Wochenstunden

Kernaufgaben:

- Administrative und organisatorische Abwicklungen des Forschungs- und Lehrbetriebs für das Human- und Zahnmedizinstudium
- Betreuung der Bibliothek Zahnklinik
- Betreuung des Klinikkopierers
- Büromittelverwaltung und –ausgabe
- Mitarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Klinik­tätigkeit
- Literaturrecherche, -bestellung
- Schriftverkehr der Abteilungen
- Verwaltung der Unterrichts­räume der Zahnklinik

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Büroausbildung
- Berufserfahrung
- Englisch in Wort und Schrift
- Sehr gute EDV und MS-Office-Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Kommunikative, organisatorische und administrative Fähigkeiten
- Teamfähigkeit
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 1.569,10 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Walther Wegscheider, Vorstand der Univ.-Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: walther.wegscheider@medunigraz.at. Tel.: +43/316/385-12886 bzw. Barbara Ostermann: Tel.: +43/316/385-13989.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A84 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Februar 2013** www.medunigraz.at/stellen

MitarbeiterIn im Fachbereich Umwelt- und Lebensmittelhygiene
(Verwendungsgruppe IVa)
am Institut für Hygiene,
Mikrobiologie und Umweltmedizin

Kernaufgaben:

- Untersuchung und Begutachtung von Wasser gem. Trinkwasser- Mineralwasser- und Bäderhygieneverordnung
- Absolvierung der Aus- und Weiterbildung zum Gutachter / zur Gutachterin nach §73 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
- Wissenschaftliche Mitarbeit auf dem Gebiet Umwelt- und Lebensmittelhygiene
- Mitarbeit in der universitären Lehre
- Qualitätsmanagement und Projektorganisation

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin oder ein naturwissenschaftliches Studium
- Kenntnisse in Qualitätsmanagement und Projektorganisation
- Sehr gute EDV- und Statistik Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung und Flexibilität
- Lernbereitschaft
- Interesse an wissenschaftlichen Fragestellungen im Bereich Hygiene

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.305,40 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen O.Univ.Prof. DDr. Egon Marth, Vorstand des Institutes für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: egon.marth@medunigraz.at. Tel.: +43/316/380-4361.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D85 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Februar 2013** www.medunigraz.at/stellen

Biomedizinische/r AnalytikerIn
(Verwendungsgruppe IIIa)
an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbot
und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Betreuung tierexperimenteller Modelle (Kleintiere)
- Präparation, Isolation und Betreuung von Zellen
- Molekularbiologische Laborarbeiten
- Gewebefärbung (Immunhistochemie, Immunfluoreszenz)
- Mitarbeit bei wissenschaftlichen Arbeiten
- Organisatorische Arbeit

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung als biomedizinische/r AnalytikerIn / MTA
- Erfahrung mit Tiermodellen bzw. Bereitschaft für die Arbeit mit Kleintiermodellen
- Vertrautheit mit molekularbiologischen Methoden
- Gute Englischkenntnisse
- PC-Kenntnisse (Microsoft Office)

Persönliche Anforderungen:

- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten in einem Team
- Technisches Geschick unabdingbar
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit
- Interesse an internationaler Zusammenarbeit

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.227,97 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Olschewski, Leiterin der Abteilung der Experimentellen Anästhesiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: andrea.olschewski@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-72057.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A92 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Februar 2013** www.medunigraz.at/stellen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

92. Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter bekannt:

92.1 Ausschreibung PersonalsachbearbeiterIn an der Akademie der bildenden Künste Wien

An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur ehestmöglichen Besetzung:

Personalsachbearbeiter_in (Kennzahl 02/2013)

Sie verfügen über Berufserfahrung in der Personaladministration sowie über solide Kenntnisse im Bereich des allgemeinen Arbeitsrechts– idealerweise auch des Bundesdienst- und Besoldungsrechts (VBG, BDG, Gehaltsgesetz, etc.) – und in der Personalverrechnung und beherrschen die SAP HR und MS Office Anwendungen. Einer engagierten Persönlichkeit mit selbstständiger und genauer Arbeitsweise bieten wir einen vielseitigen und entwicklungsfähigen Aufgabenbereich.

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten in der Gehaltsgruppe IIIb beträgt derzeit Euro 2.079.

Interessent_innen bewerben sich bitte bis 28.02.2013 unter: www.akbild.ac.at/jobs

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen, die bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen werden. Gleichfalls verpflichtet sich die Akademie der bildenden Künste Wien zu anti-diskriminierenden Maßnahmen in der Personalpolitik.

Die Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor